



Rechtsanwaltskammer
München

MITTEILUNGEN

03|21



Inhalt

EDITORIAL

SCHWERPUNKT

Wo unterstützt mich die RAK München?

Navigation durch die Website: Wo finde ich was?

Nachgefragt: Wie wird die Selbstverwaltung wahrgenommen?

Umfrage zur Servicequalität der RAK München 2021 - Machen Sie mit!

Modernität und Digitalisierung in der RAK München

FAQS AN DIE RAK MÜNCHEN

Die häufigsten Fragen an die Kammer

Berufsbildung

Berufsrecht

Geldwäsche

Fachanwaltschaften

Finanzen/Buchhaltung 2021

Mitgliederverwaltung

Seminare

Syndikusabteilung

Telefonzentrale

BEA UND HAFTUNG

Das beA rückt unaufhaltsam näher

AUS GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

BGH: Kein RDG-Verstoß durch Smartlaw-Vertragsgenerator

AUS DER KAMMER

Kammerversammlung 2021

Berichte zu den Vorstandssitzungen Juni - August

Stellenangebote aus der Kammer

Meldungen aus der Kammer

Die RAK München trauert um ihr Vorstandsmitglied Silke Wolf

KURZ NOTIERT

Meldungen aus Justiz und Anwaltschaft

BERUF & RECHT

Wesentliche BRAO-Änderungen ab 01.08.2021

Gesetzesänderungen zum 01.10.2021

GELDWÄSCHE

Geldwäscheprävention: Bundesministerium veröffentlicht sektorale Risikoanalysen

BERUFSBILDUNG

Bekanntgabe Prüfungstermine

Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung 2022

AUF EIN WORT

Auf ein Wort, Herr Dr. Heßler!

AUS DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Glückwunsch zum 20-jährigen Dienstjubiläum, liebe Frau Doppler!

Herzlich willkommen, lieber Herr Spang!

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Herbst beschert uns nicht nur eine Vielzahl von Neuerungen im Berufsrecht, noch wichtiger für alle ist der Ausgang der Bundestagswahl, für uns gerade in rechtspolitischer Hinsicht: Wie wird es weitergehen; werden unsere Berufsrechte weiter verwässert; werden sie ganz aufgelöst; welche Ideen werden umgesetzt?

Wo die Rechtsanwaltskammer München steht, was sie leistet, was sie Ihnen im Alltag anbietet, was sie an Organisation, Service, Information und Verwaltungshandeln zur Verfügung stellt, das ist das Schwerpunktthema dieses Heftes. Vergessen wir unser Anliegen in allem Trubel nicht, die Unabhängigkeit der Selbstverwaltung vom Staat, einer starken berufspolitisch aktiven, wirtschaftlich starken Anwaltschaft mit dem Ziel, die Rechtsdurchsetzung aller Bürgerinnen und Bürger in rechtsstaatlich geordneten Verfahren weiterhin zu gewährleisten, auch in der Zukunft zu verfolgen.



Stärke, aber auch Korrekturbedürfnisse, wie sie in der Anwaltschaft gesehen werden, haben wir in der pro | contra Diskussion zwischen Dr. Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, und Professor Dr. Römermann, einem in Berufsrechtsfragen deutschlandweit bekannten Rechtsanwalt, gegenübergestellt. Lesen Sie die nachdenkenswerten Anregungen beider. Mögen sie uns allen für eine konstruktive intensive berufsrechtliche Auseinandersetzung auch in der Kammer über alle berufsrechtlichen Themen Richtschnur sein.

"Kommen Sie zur Kammerversammlung und beteiligen sich aktiv an der anwaltlichen Selbstverwaltung!"

Zu guter Letzt noch eine Erinnerung an einen für die Rechtsanwaltskammer München wichtigen Termin: **Am 12. November 2021 findet die Kammerversammlung 2021 ab 14.00 Uhr in der Alten Kongresshalle in München statt.** Sofern Corona es zulässt, freuen wir uns, Sie wieder in Präsenz begrüßen zu dürfen. Bitte merken Sie sich den Termin bereits jetzt vor! Kommen Sie zur Kammerversammlung und beteiligen sich aktiv an der anwaltlichen Selbstverwaltung! Es lohnt sich!

Es grüßt Sie herzlich

Ihr Michael Then

Präsident

WO UNTERSTÜTZT MICH DIE RAK MÜNCHEN?

TEXT: Redaktion der RAK München

Die Rechtsanwaltskammer München bietet Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vielfältige Serviceangebote auch neben den Kernthemen wie Zulassung und Berufsaufsicht an.

In diesem Beitrag stellen wir Ihnen einen Auszug unserer zusätzlichen Unterstützungsleistungen vor:

Ausweis für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die rund 22.500 Rechtsanwälte, die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer

München sind, erhalten auf Antrag einen [Rechtsanwaltsausweis](#), der direkt im [Mitgliederbereich](#) bestellt werden kann.

beA

Jede Rechtsanwältin bzw. jeder Rechtsanwalt in Deutschland ist verpflichtet, zur elektronischen Kommunikation mit der Justiz, mit Notaren und untereinander ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) einzurichten und zu unterhalten. Ab dem 01.01.2022 muss die Anwaltschaft das beA auch aktiv nutzen; d. h. ab diesem Zeitpunkt können Dokumente bei Gericht nur noch elektronisch über das beA eingereicht werden.

Die Rechtsanwaltskammer München bietet auf ihrer [Website](#) umfangreiche Informationen zum beA, zur Bestellung der beA-Karte und Erläuterungen zur praktischen Anwendung.

Insbesondere ermöglicht die Rechtsanwaltskammer ihren Mitgliedern auch kostenlos das sogenannte Kammerident-Verfahren, sofern eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt eine beA-Karte Signatur bestellt haben.

Nach dem Signaturgesetz sind qualifizierte elektronische Signaturen an besondere Sicherheitsstandards gebunden, u. a. an ein gesondertes Identifizierungsverfahren, in dem eine neutrale Instanz die Identität desjenigen prüft und bestätigt, der ein Signaturzertifikat beantragt hat. Die Rechtsanwaltskammer München bietet ihren Mitgliedern diesen Service der individuellen Identifizierung an.

Ein Termin hierfür kann unter der Telefonnummer 089/53 29 44-0 oder per E-Mail an info@rak-m.de vereinbart werden.

Corona

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 stellt die Rechtsanwaltskammer München aktuelle Informationen auf einer eigens eingerichteten [Unterseite](#) ihrer Website bereit. Dort sind Informationen zur Überbrückungshilfe, zum Kanzleibetrieb, zur Justiz und den Justizvollzugsanstalten und zum Betrieb der Kammer zu finden. Neben der Rechtsprechungsübersicht der BRAK ist auch ein Schwarzes Brett mit diversen Angeboten und Gesuchen verortet.

In zahlreichen [Sondernewslettern](#) informiert die Kammer ihre Mitglieder über die aktuellen Entwicklungen in der Pandemie.

Datenschutz

Am 25.05.2018 ist die EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft getreten. Die hierin enthaltenen Regelungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind auch von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen im Rahmen ihrer anwaltlichen Tätigkeit zu beachten. Auf ihrer [Website](#) stellt die Rechtsanwaltskammer München nicht nur ein Erste-Hilfe-Paket zur Verfügung, sondern auch zahlreiche Muster und Informationen zum Datenschutz in der Kanzlei.

Existenzgründung

Einen Meilenstein im Berufsleben stellt die Existenzgründung dar. Wer sich als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin selbstständig machen möchte, steht oft vor vielen Fragen und Problemen. Die Rechtsanwaltskammer München bietet auf ihrer Website Antworten, Tipps und zahlreiche Hinweise zu Fördermöglichkeiten

und möglichen Beratungsleistungen.

An erster Stelle steht hier der von der Agentur für Arbeit gewährte Anspruch auf Gründungszuschuss gemäß §§ 57, 58 SGB III. Anspruchsvoraussetzungen sind unter anderem, dass Sie noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben und die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachgewiesen wird. Zum Nachweis der Tragfähigkeit ist der Agentur für Arbeit in diesem Zusammenhang die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Diese Aufgabe übernimmt kostenlos die Rechtsanwaltskammer München.

Die Rechtsanwaltskammer München bietet auf ihrer [Homepage](#) umfangreiche Informationen zum Erstellen eines Businessplans.

Fortbildungsnachweise online einreichen

Über das Fachanwaltsportal können Fachanwältinnen und Fachanwälte bequem ihre Fortbildungsnachweise nach § 15 FAO einreichen. Zudem können sie jederzeit einsehen, wie viele Fortbildungsstunden sie bereits nachgewiesen haben.

Zum Fachanwaltsportal gelangen Sie [hier](#).

GwG-Vorlagen

Zum Thema Geldwäsche gibt es auf der Website der RAK München eine eigene [Unterseite](#), auf der Mitglieder spezifische Informationen und Dokumente zur [Geldwäscheprävention](#) sowie zur [Geldwäscheaufsicht](#) abrufen können. Mit diesem Serviceangebot erhalten Anwältinnen und Anwälte schnell und übersichtlich Hintergrundinformationen.

Unter Geldwäscheprävention findet sich neben Hinweisen zu Aktuellem aus der Rechtsprechung und wichtigen Bekanntmachungen ein Bereich mit Formularen und Downloads, die heruntergeladen werden können. Regelmäßig werden die aktuellen [Auslegungs- und Anwendungshinweise](#) veröffentlicht, es gibt eine Übersicht zu den Regelungen des GwG sowie verschiedene Risikoanalysen. Unter den Formularen kann auch ein Muster für eine Risikoanalyse abgerufen werden. Merkblätter für Mandanten oder zum Meldeverfahren sollen Kolleginnen und Kollegen ihre Arbeit erleichtern. Auch stehen verschiedene Dokumentationsbögen zum Download bereit. Zudem finden Nutzerinnen und Nutzer unter den Downloads FAQs zur Verpflichtetenerhebung sowie die Fragebögen zur Erfassung und Prüfung der Verpflichteten aus dem vergangenen Jahr.

Jour Dienst Berufsrecht

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bietet jeden Mittwochnachmittag eine telefonische Beratung zu berufsrechtlichen Fragen an. Die telefonische Beratung wird abwechselnd von den Mitgliedern des Vorstandes durchgeführt. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr berufsrechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Bitte halten Sie hierzu Ihre Mitgliedsnummer bereit.

Die Telefonnummer lautet: 089/53 29 44-55.

Jour Dienst Gebührenrecht

Bei Bedarf können sich Mitglieder jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr für eine Beratung bei gebührenrechtlichen Problemen an die Telefon-Hotline wenden.

Die Telefonnummer hierfür lautet 089/53 29 44-55.

Während der Sprechzeiten steht Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie hat als Bürovorsteherin viele Jahre praktische Erfahrung vorzuweisen, ist (Mit-) Autorin verschiedener Lehrbücher und Referentin zahlreicher Seminare zum Thema Gebührenrecht.

Weitere Informationen zu den Jour-Diensten sind auf der [Website](#) der RAK München zu finden.

Kammer-ABC

Auf der Website der Rechtsanwaltskammer München finden Mitglieder das sogenannte „Kammer-ABC“ mit vielfältigen Informationen zu ihrer Kammer. In alphabetischer Sortierung sind Schlagworte zu sämtlichen Themen angeführt, die die Kammer betreffen sowie allgemeine Hinweise zu ihren Aufgaben und Bereichen. Auch finden sich darin wichtige Begriffserklärungen. Von A wie Abteilungen oder Anwaltsausweis über E wie elektronischer Rechtsverkehr oder einheitliche Ansprechpartner bis hin zu Z wie Zulassung und Mitgliedschaft.

[Hier](#) gelangen Sie zu unserem Kammer-ABC.

Seminare

Um über die laufenden Entwicklungen informiert zu sein, sind [Fortbildungsveranstaltungen](#) unerlässlich. Die Rechtsanwaltskammer München bietet ihren Mitgliedern sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zahlreiche Fortbildungen zu einem breiten Themenspektrum an. So finden sich im [Seminarportal](#) der Kammer Seminare zu juristischen Fachgebieten von A wie Arbeitsrecht bis V wie Versicherungsrecht. Auch bietet die Kammer Seminare

zum beA an. Veranstaltungen wie beispielsweise „Verhandeln für (junge) Syndikusrechtsanwälte“, „Umsatzsteuer in Corona-Zeiten“, „Künstlersozialabgabe“ oder „Schwierige Mitarbeitergespräche souverän und erfolgreich führen“ zeugen von der Vielfalt des Angebots.

Turnusmäßig finden „Einführungsveranstaltungen für Junge Anwälte“ und gemeinsame Veranstaltungen mit der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg sowie Kooperationsveranstaltungen mit dem OLG München und dem [DAI](#) statt.

Syndikuszulassungsverfahren - Einreichung von Originalarbeitsverträgen

Im Rahmen des Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt sind der Arbeitsvertrag sowie sämtliche Ergänzungs-/Änderungsvereinbarungen entweder im Original oder in notariell beglaubigter Abschrift einzureichen (§ 46a Abs. 3 BRAO). Die Rechtsanwaltskammer München bietet Antragstellern an, die Originale persönlich in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer vorzulegen. Die Rechtsanwaltskammer fertigt eine Kopie der Unterlagen und vermerkt im Anschluss, dass die Unterlagen im Original vorlagen.

Ein Termin hierfür kann unter der Telefonnummer 089/53 29 44-387 oder per E-Mail unter syndikus@rak-m.de vereinbart werden.

Unterstützungsfonds

Sollte sich ein Mitglied einmal in einer finanziellen Notlage befinden, kann die Kammer unterstützend eingreifen. Gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO unterhält die Rechtsanwaltskammer München eine [Nothilfeeinrichtung](#). Damit unterstützt sie

Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet bzw. durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind, sowie deren Angehörige. Die Betroffenen können einerseits langfristig finanziell unterstützt werden. Andererseits kann in manchen Fällen bereits eine einmalige Unterstützung helfen. Im Rahmen der Nothilfe wird den Bedürftigen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen.

Im Jahr 2020 unterstützte die Nothilfe insgesamt 14 Kammermitglieder und Hinterbliebene, die aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen hilfsbedürftig waren, mit einmaligen Zahlungen und/oder laufenden Zuwendungen bis zu monatlich EUR 700,00. Im Jahr 2020 wurden insgesamt EUR 78.658,42 an laufender Unterstützung sowie einmaligen Zahlungen gewährt. Darüber hinaus wurden Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 2.100,00 vergeben.

Neben der finanziellen Unterstützung bietet die RAK München auch Hilfe durch Vermittlung von Beratungsleistungen an.

Vermittlung durch die Rechtsanwaltskammer

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Vielfältige Informationen hierzu finden sich wiederum auf unserer [Website](#).

Vollmachtsdatenbank

Die Rechtsanwaltskammer München ermöglicht ihren Mitgliedern die Nutzung

der Vollmachtsdatenbank. Teilnehmende Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können mit der Vollmachtsdatenbank die Vollmachten ihrer Mandanten elektronisch verwalten und vereinfacht an die Finanzverwaltung übermitteln. Damit sind Sie als steuerlicher Berater in der Lage, die Daten zur vorausgefüllten Steuererklärung bei der Finanzverwaltung über Ihre eingesetzte Einkommensteuersoftware abzurufen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der [Website](#).

Bildquelle: alotofpeople/AdobeStock

NAVIGATION DURCH DIE WEBSITE: WO FINDE ICH WAS?

TEXT: Redaktion der RAK München

Auf unserer [Website](#) haben wir viele nützliche Informationen für Sie bereitgestellt. So finden Sie in der Rubrik **Rechtsanwälte** in den Bereichen

- Anwalts-/Mitgliederverzeichnis
- Fachanwaltschaft
- Mitgliederservice
- Vergütungsrecht
- Seminare
- Berufsrecht

- Geldwäsche
- Syndikusrechtsanwälte
- Zulassung und Mitgliedschaft
- Stellenbörse

alles Wichtige rund um den Anwaltsberuf.

In der Rubrik **RAK München** stellt sich die Rechtsanwaltskammer München mit ihren Gremien und Aufgaben vor. Dort sind auch alle Veröffentlichungen der Rechtsanwaltskammer aufgeführt.

In diesem Beitrag zeigen wir Ihnen, wo Sie zu den wichtigsten Punkten Formulare und weitergehende Informationen finden.

Aktueller Zinssatz

Unter dem Stichwort [Aktueller Zinssatz](#) sind alle Basiszinssätze, Verzugszinssätze für Verbrauchergeschäfte sowie Verzugszinssätze für Handelsgeschäfte seit dem 01.01.2010 zu finden.

Adressänderungen

Ändert sich die Anschrift und/oder die Telekommunikationsdaten der Kanzlei, muss dies der Rechtsanwaltskammer angezeigt werden. Die Rechtsanwaltskammer München hält hierfür ein [Formular](#) bereit, mit dem alle Änderungen komfortabel mitgeteilt werden können. Das Formular kann auch für die Anzeige der Errichtung oder Auflösung einer Zweigstelle oder weiteren Kanzlei genutzt werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Die amtlichen Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammer München werden ausschließlich in den Mitteilungen und über die Internetpräsenz der Kammer veröffentlicht. Alle amtlichen Bekanntmachungen können unter dem Stichpunkt [Veröffentlichungen](#) aufgerufen werden.

Anwaltsausweis

Möchten Sie einen Anwaltsausweis bestellen, um sich bei Gericht und im Rahmen der Zugangskontrollen als Rechtsanwalt auszuweisen, können Sie bei der Rechtsanwaltskammer München online einen Anwaltsausweis bestellen. Alle Informationen zum Anwaltsausweis der Rechtsanwaltskammer München (z. B. Design, Sicherheitsmerkmale, europaweite Einheitlichkeit, Missbrauchsverdacht, Verlust des Ausweises) sowie zum Bestellprozess finden Sie unter dem Stichpunkt [Anwaltsausweis](#) zusammengefasst. Hier gelangen Sie auch zum geschützten [Mitgliederbereich](#), über den der Anwaltsausweis bestellt wird.

besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Neben Erklärvideos, die den ersten Einstieg in das beA erleichtern sollen, und Schritt-für-Schritt-Anleitungen finden sich unter dem Stichwort [elektronischer Rechtsverkehr](#) weitere Informationen rund um das beA.

Bewertung von Anwaltskanzleien

Unter dem Stichwort [Bewertung von Anwaltskanzleien](#) finden Sie neben den vom BRAK-Ausschuss Bewertung von Anwaltskanzleien erarbeiteten Richtlinien weitere Veröffentlichungen zu diesem Thema.

COVID-19-Pandemie

Unter [Aktuelles zur COVID-19-Pandemie](#) finden Sie aktuelle Informationen zu Kanzleibetrieb, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, Fortbildung in Pandemiezeiten, JVA und Justizbetrieb sowie eine Rechtsprechungsübersicht der

Bundesrechtsanwaltskammer.

Datenschutz in Anwaltskanzleien

Auch Rechtsanwälte haben datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten. Die Rechtsanwaltskammer München stellt ihren Mitgliedern unter dem Stichwort [Datenschutz in Anwaltskanzleien](#) Handreichungen zur Verfügung, die sowohl den Einstieg in die Thematik als auch eine vertiefte Befassung ermöglichen sollen. Neben einem Erste-Hilfe-Paket und Handlungsempfehlungen finden sich weitere Informationen und Veröffentlichungen zum Thema „Datenschutz“.

Elternzeit

Nützliche Informationen zum Thema Elternzeit haben wir für Sie unter dem Stichwort [Elternzeit](#) zusammengefasst. So haben Sie z. B. die Möglichkeit, einen Antrag auf Ermäßigung des Kammerbeitrags zu stellen.

Existenzgründung

Bei der [Existenzgründung](#) sind viele Punkte zu beachten. Unter dem Stichwort Existenzgründung haben wir alles zu den Themen Gründungszuschuss, Businessplan, Einstiegsgeld und vieles mehr zusammengefasst.

Formulare und Merkblätter

Die Rechtsanwaltskammer München stellt auf ihrer Website zahlreiche Formulare und Merkblätter zur Verfügung. Die am häufigsten nachgefragten Formulare und Merkblätter halten wir auf der [Startseite](#) unter „Empfohlene Downloads“ bereit.

Kammerbeitrag

Alle Informationen zum Kammerbeitrag sowie zu Ermäßigungsmöglichkeiten sind im Bereich [Kammerbeitrag](#) zusammengefasst. Dort sind neben dem Antrag

auf [Ermäßigung des Kammerbeitrags](#) auch das [Formular zur Erteilung einer Einzugsermächtigung](#) abrufbar.

Kanzleidurchsuchung

Immer wieder kommt es zu Durchsuchungen von Anwaltskanzleien durch die Strafverfolgungsbehörden. Für diese Ausnahmesituation, in der sich die betroffenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen befinden, hält die Rechtsanwaltskammer München im Bereich [Kanzleidurchsuchung](#) Verhaltenshinweise bereit.

Mitgliederbereich

Über den geschützten [Mitgliederbereich](#) kann der Anwaltsausweis der Rechtsanwaltskammer München bestellt werden. Auch die jährlich nach § 15 FAO einzureichenden Fortbildungsnachweise können über das sogenannte [Fachanwaltsportal](#) im Mitgliederbereich eingereicht werden.

Nebentätigkeiten

Wenn Sie neben Ihrem Beruf als Rechtsanwalt eine weitere Tätigkeit ausüben (z. B. als Geschäftsführer einer GmbH), muss diese mit Anwaltsberuf vereinbar i.S.v. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO sein. Zur Durchführung der sogenannten Vereinbarkeitsprüfung müssen die weitere Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer angezeigt und bestimmte, nach der Rechtsprechung erforderliche Unterlagen und Erklärungen eingereicht werden. Welche Punkte hierbei zu beachten sind, sind in einem [Merkblatt](#) zusammengefasst.

Satzungen der RAK München

Alle [Satzungen der Rechtsanwaltskammer München](#) (Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Gebührenordnung, Entschädigungsordnung, Gebührenordnung für Berufsbildungssachen, Gebührenordnung für Berufsfortbildungssachen, Sterbegeldordnung sowie Wahlordnung) können auf der [Website](#) aufgerufen werden. Hier finden sich auch die [Richtlinien des](#)

[Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer München](#) sowie die [Reisekostenrichtlinie](#).

Vertreterbestellung

Informationen zum Thema Vertreter und Vertreterbestellung nach § 53 BRAO finden Sie unter dem Stichwort [Vertreterbestellung](#). Für den Antrag auf Vertreterbestellung hält die Rechtsanwaltskammer ein [Antragsformular](#) sowie ein [Merkblatt](#) mit weiteren Hinweisen bereit.

Vollmachtsdatenbank

Die Rechtsanwaltskammer München ermöglicht ihren Mitgliedern die Nutzung der Vollmachtsdatenbank. Teilnehmende Rechtsanwälte können mit der Vollmachtsdatenbank die Vollmachten ihrer Mandanten elektronisch verwalten und vereinfacht an die Finanzverwaltung übermitteln. Damit sind Sie als steuerlicher Berater in der Lage, die Daten zur vorausgefüllten Steuererklärung bei der Finanzverwaltung über Ihre eingesetzte Einkommensteuersoftware abzurufen. Weitere Informationen sowie ein [Antragsformular zur Bestellung einer Vollmachtsdatenbank-\(VDB\)-Zugangskarte](#) und den [Antrag auf Registrierung der DATEV SmartCard für Berufsträger zur Nutzung der Vollmachtsdatenbank](#) finden Sie unter dem Stichwort [Vollmachtsdatenbank](#).

Zulassung als Gütestelle

Informationen zur Zulassung als Gütestelle nach Art. 5 BaySchlG durch die Rechtsanwaltskammer München haben wir für Sie unter dem Stichwort [Außergerichtliche Streitbeilegung](#) zusammengefasst.

Zweigstelle und weitere Kanzlei

Nach § 27 Abs. 2 BRAO besteht die Möglichkeit, neben der (Zulassungs-)Kanzlei eine Zweigstelle oder weitere Kanzlei einzurichten. Ausführliche Informationen zu den Anforderungen an eine Zweigstelle oder weitere Kanzlei sowie mit der Briefbogengestaltung, beA und Rechtsanwaltsverzeichnis zusammenhängenden

Fragen finden Sie unter [Zweigstelle und weitere Kanzlei](#). Für die Anzeige der Errichtung oder Auflösung einer Zweigstelle oder weiteren Kanzlei können Sie das dort hinterlegte [Formular](#) nutzen.

Bildquelle: alotofpeople/AdobeStock

NACHGEFRAGT: WIE WIRD DIE SELBSTVERWALTUNG WAHRGENOMMEN?

Die RAK München ist der Frage nachgegangen, wie die Selbstverwaltung heute wahrgenommen wird, was diese kennzeichnet und wo es Potenzial zur Verbesserung gibt. Hierfür konnte die Redaktion der RAK München zwei interessante Gesprächspartner gewinnen. **Lesen Sie hier die Meinungsbeiträge von Dr. Ulrich Wessels, Präsident der BRAK, und von Prof. Dr. Volker Römermann, Vorstand der Römermann Rechtsanwälte AG.**



Dr. Ulrich Wessels, Präsident der
BRAK



Prof. Dr. Volker Römermann, Vorstand
der Römermann Rechtsanwälte AG

DIE RECHTSANWALTSKAMMER MÜNCHEN IST MIT ÜBER 22.500 MITGLIEDERN AUS DEM OLG-BEZIRK DIE GRÖSSTE KAMMER DEUTSCHLANDS. VOR- UND NACHTEILE DER ANWALTlichen SELBSTVERWALTUNG WERDEN OFT KONTROVERS DISKUTIERT.

WORIN SEHEN SIE DIE STÄRKEN DER ANWÄLTlichen SELBSTVERWALTUNG?

Dr. Wessels: Die Stärken liegen auf der Hand und sind der Begrifflichkeit immanent: "Selbst!". Die anwaltliche Selbstverwaltung garantiert die unabdingbare Unabhängigkeit unseres Berufsstandes. Die Anwaltschaft wird so von denjenigen verwaltet, die sich am besten mit dem Beruf auskennen: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Wir haben das Privileg, die Rahmenbedingungen unseres Berufes aktiv mitzugestalten. Die einzige Alternative zur Selbstverwaltung ist Staatsaufsicht. Und eben dies ist keine Alternative für unabhängige Organe der Rechtspflege! Nicht einmal schärfste Kritiker der Selbstverwaltung können dies für einen gangbaren Weg halten.

Prof. Dr. Römermann: Stärken könnten darin liegen, dass Kollegen über Kollegen entscheiden. Das ist meines Erachtens die größte Stärke, denn die Entscheider wissen, worüber sie sprechen. Sie kennen den anwaltlichen Berufsalltag und können Probleme aus eigener Erfahrung einschätzen und gewichten. Diese Stärke, dass Kollegen über Kollegen – und Wettbewerber – richten, ist zugleich die größte Schwäche des Systems, da sie ein Einfallstor für sachwidrige Erwägungen und Nepotismus bietet.

WO GIBT ES AUS IHRER SICHT VERBESSERUNGSBEDARF?

Dr. Wessels: Verbesserungsbedarf sehe ich besonders auf Seiten der Rechtspolitik. Ich wünsche mir eine viel stärkere und frühzeitigere Einbindung der Anwaltschaft in das rechtspolitische Geschehen, insbesondere in Gesetzgebungsverfahren. Mit unseren über 30 Fachausschüssen bei der Bundesrechtsanwaltskammer sind wir in der Lage, auch sehr kurzfristig Stellungnahmen zu erarbeiten. Das haben wir ganz besonders in Pandemiezeiten unter Beweis gestellt. Und dies haben wir auch mehrfach betont – gerade in unserer AG zur Sicherung des Rechtsstaates.

Wir selbst sollten uns noch stärker an den Bedürfnissen der Anwaltschaft ausrichten, die stets im Mittelpunkt stehen müssen. Da sind wir und die Kammern auf einem guten Weg. Die Anwaltschaft ist modern und kommuniziert

bzw. informiert sich anders, als noch vor zehn oder 20 Jahren. Diesen Ruf der Zeit und das Bedürfnis, sich vermehrt und schnell online und digital zu informieren, hat die Selbstverwaltung gehört. Viele Kammern sind auf Social Media aktiv, haben die Informationen auf ihren Internetseiten ausgebaut. Das hat auch die BRAK getan. Unsere BRAK-Mitteilungen und das BRAK-Magazin gibt es digital und auch per App. Wir haben das Podcast-Format für uns entdeckt und können Informationen nun bequem zum Hören zur Verfügung stellen. Auch unser Internetauftritt wird umfassend überarbeitet. Wenn mal ein Thema brennt, reagieren wir tagesaktuell mit Informationen, so zuletzt beim Thema Hochwasser oder Corona. Auch im Übrigen haben wir unser Angebot an beinahe täglichen aktuellen Informationen im Internet sehr stark ausgebaut.

Prof. Dr. Römermann: Vielleicht etwas überraschend, wenn ich es auf ein Wort bringen darf: Im Berufsrecht. Die Geschäftsführung besteht in Kammern aus Profis, aus Kollegen, die jeden Tag mit beruflichen, insbesondere auch berufsrechtlichen Anliegen konfrontiert werden. Sie sind oft tief im Thema, können es zumindest sein. Die Entscheidungen werden dann aber nicht von ihnen gefällt, sondern von Anwälten, die in ihrem Alltag nie Berufsrecht im Fokus haben, sondern Familienrecht, Verkehrsrecht oder Mietrecht. Das ist weit weg von den Fragen, die sich im anwaltlichen Berufsrecht stellen. Und die sind oft knifflig und nicht „zwischen Tür und Angel“ zu beantworten, nicht zuletzt angesichts der ungeheueren Dynamik, die dieses Gebiet prägt, seit ich mich damit beschäftige, seit drei Jahrzehnten also. Wer allenfalls eine Aufwandsentschädigung erhält, hat keinen finanziellen Anreiz, sich mit dem Thema intensiv auseinanderzusetzen, vielleicht gar eigene Meinungen – unabhängig von vorhandener, oft traditioneller Rechtsprechung und Literatur – zu entwickeln. Wir brauchen insoweit eine Professionalisierung. Die Fragen sind so bedeutsam und so schwierig, dass die gegenwärtige Handhabung dem allzu oft nicht gerecht wird. Ein weiteres Thema sind die persönlichen Verstrickungen der beteiligten Personen. Über Jahre musste ich mit ansehen, wie der Kammer-Ausschuss, in dem die bisherigen Fachanwälte für Arbeitsrecht sitzen (nur ein Beispiel), die Verleihung weiterer Fachanwaltstitel an jüngere Kollegen verschleppt hat, um es mal deutlich zu sagen. Das wurde erst besser, als Schadensersatzforderungen gegen Kammern drohten. Aber auch heute beobachte ich durchaus noch gelegentlich Einflüsse auf Berufsrechtsverfahren, die mir nicht frei zu sein scheinen von der Beachtung eigener Marktinteressen der Entscheidungsträger.

**PROF. DR. REINHARD GAIER, EHEMALIGER RICHTER DES
BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS, SAGT: „SELBSTVERWALTUNG
BEDEUTET STAATSFERNE“. SCHLIESSEN SIE SICH DIESER AUSSAGE
AN?**

Dr. Wessels: Absolut und uneingeschränkt!

Prof. Dr. Römermann: Die Ära Gaier steht für einen deutlichen Rückschritt gegenüber seiner Amtsvorgängerin Renate Jaeger, die der verfassungsrechtlich verankerten Berufsfreiheit im anwaltlichen Berufsrecht in vielen Entscheidungen erst zur Durchsetzung verholfen hat. Die wenigen halbherzig freiheitlichen Entscheidungen des BVerfG in den Jahren der Zuständigkeit von Reinhard Gaier haben insbesondere im anwaltlichen Gesellschaftsrecht einen wahren Trümmerhaufen hinterlassen. Was er konkret unter Staatsferne verstehen möchte, erschließt sich mir kaum. Anwaltskammern erfüllen hoheitliche Funktionen und der Staat hat, nicht zuletzt, um Kosten zu sparen, im Laufe der Jahre weitere Aufgaben auf sie übertragen, etwa im Zulassungswesen. Aus Praktikersicht ist die staatstheoretische Differenzierung von geringer Relevanz.

**DAS GESETZ BETONT IN GERADEZU AUFFÄLLIGER WEISE DIE
UNABHÄNGIGKEIT DER ANWALTSCHAFT: WIRD DIE ANWALTliche
SELBSTVERWALTUNG DIESEM KRITERIUM NOCH GERECHT UND
WENN NICHT, WAS MÜSSTE SICH ÄNDERN?**

Dr. Wessels: Auffällige Weise klingt ja etwas tendenziös. „Auffällige Weise“ trifft es nicht. Oder vielleicht doch: Der Gesetzgeber betont einfach zu Recht ganz herausragend die Unabhängigkeit der Anwaltschaft, da es sich dabei um einen Kernwert der Anwaltschaft handelt. Vielleicht einigen wir uns darauf, dass der Gesetzgeber dies gezielt und daher auffallend oft betont, da er die Wichtigkeit und Bedeutung der Unabhängigkeit unterstreichen wollte. Es ist die Unabhängigkeit, die unseren Berufsstand auszeichnet und zu etwas Besonderem macht. Und natürlich wird die Selbstverwaltung diesem Anspruch gerecht. Er ist ihr geradezu immanent. Unabhängig, d. h. staatsfern, kann nur sein, wer sich selbst verwaltet. Verwaltung in der Hand von Experten: Den

Rechtsanwendern. Besser geht es doch nicht!

Prof. Dr. Römermann: Die anwaltliche Unabhängigkeit ist ein gerne gepflegter Mythos. Ich habe das in der NJW (2019, 2986) und in der kürzlich erschienenen Festschrift 190 Jahre Rechtsanwalts- und Notarverein Hannover näher begründet. Es ist sehr traurig, dass die himmelschreienden Defizite nicht beherzt etwa von den Kammern thematisiert und angegriffen werden. Ich nenne hier nur Stichworte: Bestellung von Insolvenzverwaltern, Pflichtverteidigern oder Betreuern. Da gibt es jeweils eine totale Abhängigkeit vom Staat. Ich könnte die Beispiele lange fortsetzen.

WIE STEHT ES UM DIE ORGANISATION UND STRUKTUR DER KAMMER? WENN SIE DREI VERÄNDERUNGEN VORNEHMEN KÖNNTEN, WELCHE WÄREN DAS?

Dr. Wessels: Organisation und Struktur der Kammern halte ich für gut. Unsere Selbstverwaltung ist im internationalen Vergleich durchaus ein Vorbild. Gleichwohl stellen wir uns selbst, wie auch unsere Organisation und Struktur, regelmäßig auf den Prüfstand. Dies halte ich für unverzichtbar, um Weiterentwicklung und Optimierung zu erreichen. Die Selbstverwaltung ist ein Privileg und bedingt, dass wir Veränderungsbedarf antizipieren und hierfür den passenden Rahmen schaffen. Deshalb sollten wir auch mutig genug sein, Veränderungen zu erwägen und zu wagen.

Das Kernelement unserer Selbstverwaltung ist das Ehrenamt und seine Stärkung gilt es einzufordern. Man darf sich durchaus die Frage stellen, ob unsere Strukturen, die noch aus den Anfängen der BRAO und der RAO stammen, in Gänze noch zeitgemäß sind. Die Anwaltschaft verändert sich massiv, die zurückliegenden 20 Jahre sind Beleg hierfür. Im Sinne der Einheit der Anwaltschaft muss sich diese Veränderung und Vielfalt auch im Ehrenamt widerspiegeln. Darüber müssen wir diskutieren. Und zwar, wie wir es ermöglichen können, mehr und vor allem jungen Nachwuchs für das Ehrenamt zu gewinnen. Insofern könnte man im Sinne zeitgemäßer Strukturen darüber sprechen, ob die Amtszeit von vier Jahren für Vorstand bzw. Präsidium noch zeitgemäß ist oder ob unter Umständen eine kürzere Dauer – bei möglicher Wiederwahl – eine Option wäre. Vielleicht würde dies die Bereitschaft bei

jüngeren Kollegen erhöhen, sich ehrenamtlich zu engagieren.

Prof. Dr. Römermann: Ich kann nur für eine Professionalisierung plädieren: Bezahlte Experten im Berufsrecht mit Entscheidungskompetenzen ausstatten. Ansonsten bin ich nicht kompetent, in Fragen der Binnenstruktur Ratschläge zu erteilen.

SEHEN SIE DIE KAMMER EHER ALS ZUGPFERD ODER BREMSER - ... IM HINBLICK AUF DIE INTERESSENSVERTRETUNG DER ANWALTSCHAFT?

Dr. Wessels: Mit Blick auf die BRAK: Beim Thema Interessenvertretung ganz klar Zugpferd! Mit jeder Stellungnahme, jeder Presseerklärung und jedem Positionspapier haben wir nichts anderes im Fokus als die Interessen der deutschen Anwaltschaft. Wir setzen uns nicht nur für notwendige Gebührenerhöhungen ein, sondern auch für die Wahrung und Sicherung des Rechtsstaats. Dies nicht nur im Interesse der BRAK, sondern im Interesse jedes einzelnen Organs der Rechtspflege.

Prof. Dr. Römermann: Traditionell sind Kammern stets als Bremser aufgetreten, als Bewahrer des Status Quo. Das ist bestimmt gut gemeint, wirkt sich aber fatal aus, da der Rechtsmarkt sich deutlich verändert hat und gewichtige jüngere Akteure ohne Anwaltszulassung und mit erheblich größerer Freiheit (ich nenne nur: Erfolgshonorar, Prozessfinanzierung, Kapitalgewinnung) auf den Plan getreten sind. Wenn die Kammern das nicht stärker wahrnehmen und reagieren, indem sie für gleiche Freiheiten der Anwaltschaft kämpfen, sind sie mit verantwortlich für eine sich rasant verschlechternde Wettbewerbsposition der Anwälte.

... IM BEREICH DER DIGITALISIERUNG?

Dr. Wessels: Auch beim Thema Digitalisierung sind wir sehr engagiert, denn wer ein Thema vorantreibt, gestaltet es aktiv mit. Völlig zu Unrecht wird die

BRAK gelegentlich als Gegner von Legal Tech bezeichnet. Das ist unzutreffend. Wir begrüßen und fördern den technischen Fortschritt. Wir haben nur ein Auge darauf, dass der Fortschritt nicht zu Lasten der Verbraucher erfolgt und der Zugang zum „vollen“ Recht gesichert bleibt.

Prof. Dr. Römermann: Manche haben den Kammern das anfängliche beA-Desaster vorgeworfen. Dazu zähle ich nicht. Kammern sind keine IT-Experten. Dass sie aber nicht darauf gedrungen haben, von Anfang an auch Anwaltssozietäten eigene beA-Fächer zu ermöglichen, werde ich nie verstehen.

... IN BEZUG AUF DIE EINFLUSSNAHME IM GESETZGEBUNGSVERFAHREN?

Dr. Wessels: Wir nehmen dort Einfluss, wo wir nur können. Wir haben mit unseren Stellungnahmen der über 30 Fachausschüsse viele Erfolge erzielt und Gehör gefunden. Das klappt natürlich nicht immer. Aber im Regelfall können wir unsere Argumente zumindest in Teilen unterbringen. Ich würde mir lediglich wünschen, dass wir umfassender und frühzeitiger eingebunden würden. Denn all die engagierten Mitglieder unserer Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und damit in ihrer Freizeit aus. Das muss man neben dem eigenen Anwaltsberuf erstmal schaffen. Insofern würde ich mir wünschen, dass im Rahmen der Verbändeanhörungen bei Möglichkeiten zur Stellungnahme längere Fristen als ein oder zwei Tage gesetzt werden, wenn zu einem umfangreichen Gesetzentwurf etwas erarbeitet werden soll.

Prof. Dr. Römermann: Bremser. Das hat letztlich zu einer spürbaren Schwächung des Einflusses der Kammern bei den berufsrechtlichen Gesetzen zum Ende der letzten Legislaturperiode geführt (Legal Tech-Gesetz, BRAO-Reform, MoPeG). Wer immer „Nein“ sagt, wird irgendwann nicht mehr gehört, wenn es um Gestaltung der Zukunft geht.

WELCHE BEREICHE ODER ANLIEGEN SIND AUS IHRER SICHT FÜR KAMMERMITGLIEDER AM WICHTIGSTEN? WO BESTEHT DER MEISTE INFORMATIONSBEDARF?

Dr. Wessels: Ich denke, der Informationsbedarf ist genau dort am größten, wo ureigene Pflichten bestehen bzw. die Anwaltschaft persönlich betroffen ist. D. h. im Bereich der Geldwäsche, bei datenschutzrechtlichen Fragen oder bei Fragen des Berufsrechts. Deswegen haben wir zu all diesen für den Kanzleialltag relevanten Themen auf www.brak.de Hilfestellungen und Leitfäden veröffentlicht. Natürlich besteht auch in Ausnahmesituationen wie der Corona-Pandemie besonderer Bedarf an zielgerichteten Informationen. Hierzu hat die BRAK schon im März 2020 eine Sonderseite mit allgemeinen, rechtlichen und wirtschaftlichen Informationen sowie einer mittlerweile fast 3000 Entscheidungen umfassende Rechtsprechungsübersicht etabliert.

Prof. Dr. Römermann: In meiner berufsrechtlichen Praxis stehen zwei Themen als „Dauerbrenner“ im Vordergrund: Sozietätsrecht und Interessenkollision. Sozien kommen, wenn sie sich streiten – da sind neben dem Gesellschaftsrecht auch ganz viele Besonderheiten aus dem Berufsrecht zu beachten. Streitigkeiten über Interessenkollisionen nehmen seit Jahren immer mehr zu, oft geht es da um Mandate mit erheblichen Volumina, da will man nicht „loslassen“. Zuweilen werden Anwälte mit dem Mittel des Berufsrechts unter Berufung auf – angebliche – Interessenkollisionen eingeschüchtert oder aus Mandaten „herausgeschossen“. In den letzten Jahren kommen auch viele Anfragen aus dem Bereich Legal Tech. Da geht es darum, was Anwälte dürfen in puncto erfolgsbezogene Vergütung, Prozessfinanzierung oder Gestaltung des eigenen Unternehmens, z. B. Aufnahme von Fremdkapital. Der Informationsbedarf ist groß und wächst weiter an.

DIE RAK MÜNCHEN BIETET VERSCHIEDENE SERVICELEISTUNGEN AUF IHRER WEBSEITE AN – DIE WICHTIGSTEN FORMULARE IM DOWNLOADBEREICH DER STARTSEITE, EINE EIGENE UNTERSEITE MIT AKTUELLEN INFORMATIONEN ZUR CORONA-PANDEMIE, INFORMATIONEN ZUR GELDWÄSCHE UND ZUM ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR. AUCH IM BEREICH MITGLIEDERKOMMUNIKATION GIBT ES MIT EINEM LINKEDIN-ACCOUNT NEUERUNGEN. WIE SCHÄTZEN SIE DIE ENTWICKLUNG DER KAMMER EIN HIN ZU EINEM MODERNEN, SERVICEORIENTIERTEN DIENSTLEISTER?

Dr. Wessels: Aus meiner Sicht ist die Kammer München sehr fortschrittlich, was ich begrüße. Seien es Flyer zur Werbung für den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten oder Facebook-Aktivitäten. Die RAK München ist hier am Puls der Zeit und sehr affin, was moderne Medien anbelangt, jetzt auch mit einem LinkedIn-Account. So, wie auch viele andere Kammern. Ich denke, dass dies dem Bedürfnis nach schnell verfügbarer Information Rechnung trägt und wir Kolleginnen und Kollegen so dienstleistungsorientiert unterstützen können. Ich halte diese Entwicklung für richtig und wichtig. Großes Lob an die Kammer München!

Prof. Dr. Römermann: Das ist wirklich eine tolle Sache. Ich hoffe und wünsche es der Kammer, dass es auch genutzt wird. In Zeiten der Pandemie fand ich die Kammern übrigens manchmal etwas blass. Da wurde etwa von der BRAK etwas zu Ausgangssperren geschrieben. Aber können wir Anwälte es einfach hinnehmen, wenn Mandanten der persönliche Kontakt zu uns und damit zum unmittelbaren Zugang zum Recht durch ein diskretes, persönliches Gespräch versagt wird? Natürlich muss man bestimmte Hygienestandards einhalten. Aber Kontaktverbote zu Anwälten darf es in einem Rechtsstaat niemals geben. Und wenn man Abstufungen nach der Bedeutung von Berufen macht, z. B. beim Thema Kinderbetreuung, ist es mir unverständlich, wenn in einigen Bundesländern Referendare privilegiert wurden – da „Staat“ –, Anwälte aber nicht. Der Rechtsstaat existiert nur dank dieser Anwälte!

UNS BESCHÄFTIGT IMMER WIEDER DIE FRAGE NACH DEM EHRENAMENTLICHEN ENGAGEMENT, OHNE DAS EINE KAMMER WIE DIE RAK MÜNCHEN – MIT ÜBER 22.500 MITGLIEDERN – NICHT FUNKTIONIEREN WÜRD. WIE KÖNNTE ES GELINGEN, MEHR (JUNGE) KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN FÜR DIESE WICHTIGE ARBEIT ZU BEGEISTERN?

Dr. Wessels: Aus meiner Sicht sind Werbung für das Ehrenamt und Transparenz das A und O. Wofür es sich lohnt, Engagement zu zeigen, kann ich nur beurteilen, wenn ich weiß, worum es geht. Deshalb verfolgt die BRAK eine „Politik der offenen Tür“. Wir berichten stets darüber, was wir wann veranlassen. Wir hoffen, so vermitteln zu können, was Selbstverwaltung

bewirken kann. Und ohne Engagement funktioniert Selbstverwaltung eben nicht. In unserer Podcast-Reihe (R)ECHT INTERESSANT! haben wir das ehrenamtliche Engagement bereits in drei Folgen zu unterschiedlichen Themen vorgestellt und beworben. In Anbetracht der guten Abonnentenzahlen hoffen wir, so unseren Beitrag zu Nachwuchsgewinnung für das Ehrenamt leisten zu können. Ich halte es für essenziell, darüber zu berichten, was Kammervorstände, Präsidien und Ausschüsse tun und womit sie sich befassen. Wir erhalten immer wieder das Feedback aus der Kollegenschaft, dass man gar nicht so genau weiß, was eine RAK so tut. Dem muss ich mit Information entgegenwirken. Zudem sollte man den Eindruck vermeiden, dass in den Kammern oder bei der BRAK etwas hinter verschlossenen Türen geschieht. Das ist nicht der Fall. Daher bin ich ein Befürworter offener und transparenter Kommunikation, um die Anwaltschaft abzuholen und für das Ehrenamt zu begeistern. Nur wer weiß, was da getan wird, hat auch Lust, aktiv mitzuwirken. Wir hatten in unserem Podcast schon viele „Ehrenamtler“ zu Gast. Das Feedback hierzu war durchweg positiv und hat uns erkennen lassen, dass stärkere Einblicke in unsere Arbeit notwendig und überfällig waren. Hieran sollten wir alle weiter arbeiten, damit wir bei mehr jungen Kolleginnen und Kollegen Interesse für das Ehrenamt und die Möglichkeit wecken, die Rahmenbedingungen unseres Berufes aktiv mitzugestalten.

Prof. Dr. Römermann: Sie fragen jemanden, der in großem Ausmaße ehrenamtlich tätig ist. In meinen Positionen als Präsident des Bundesverbandes Deutscher Mittelstand – BM, Präsident der German Speakers Association (GSA), als Vorstandsvorsitzender des Instituts für Insolvenzrecht e. V., als Direktor des Forschungsinstituts für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin, als dortiger Honorarprofessor (der seit 1997 jedes Semester zwei Wochenstunden Vorlesung hält), als Mitglied etwa in der Task Force Legal Tech des Deutschen Anwaltvereins und in weiteren Gremien und Vereinen erhalte ich weder Vergütung noch auch nur eine Aufwandsentschädigung. Aber es macht mir Spaß, mich zu engagieren und hier und da etwas zu bewegen. Der Austausch ist fruchtbar. Zuweilen hat das auch geschäftliche Konsequenzen, aber das kann man eigentlich nie wirklich planen und es wäre falsch, darauf zu bauen. Begeisterung kann man nicht künstlich erzeugen. Man kann einen schönen Rahmen zur Verfügung stellen, aber alles andere muss von innen kommen. Das ist bei Anwälten ja eigentlich auch ganz einfach, handelt es sich doch mit Sicherheit um den schönsten Beruf der Welt!

Bildquelle: alotofpeople/AdobeStock



UMFRAGE ZUR SERVICEQUALITÄT DER RAK MÜNCHEN 2021 – MACHEN SIE MIT!

TEXT: Redaktion RAK München

Nun sind Sie an der Reihe: Die Rechtsanwaltskammer München möchte von ihren Mitgliedern wissen, was sie sich von ihrer Kammer wünschen. Wie beurteilen Sie die Servicequalität der RAK München und welche Themen interessieren Sie besonders? Machen Sie mit bei unserer Umfrage!

Die RAK München ist für ihre Mitglieder erster Ansprechpartner in sämtlichen Bereichen. Ob in berufsrechtlichen Themen, bei Fragen rund um die Mitgliedschaft oder wenn es um aktuelle Themen wie Geldwäsche oder beA geht – Ihre Kammer hilft Ihnen gerne.

Die RAK München möchte dieses Mitteilungsblatt nutzen, um einmal nachzufragen:

Wie beurteilen Sie die Servicequalität der RAK München und in welchen Punkten könnte sich Ihre Kammer noch weiter verbessern? Wie hilfreich ist für Sie das Themenangebot der RAK München und gibt es Themen, denen sich Ihre Kammer stärker annehmen sollte?

Mithilfe Ihres Feedbacks können wir künftig noch besser auf Ihre Anliegen eingehen und unsere Aufgabe als Interessenvertretung der Anwaltschaft wahrnehmen. Wir würden uns freuen, wenn Sie sich wenige Minuten Zeit nehmen und an dieser [Umfrage](#) teilnehmen.

Den ausgefüllten Fragebogen können Sie uns per E-Mail, Fax oder Post zurücksenden an:

Rechtsanwaltskammer München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Tal 33, 80331 München
Fax: 089 53 29 44 - 28
E-Mail: mitteilungen@rak-m.de

Teilnahmeschluss ist der 15.11.2021.

Wir freuen uns auf Ihre Ideen und Anregungen und bedanken uns im Voraus für Ihre Mühe! Nach Ablauf der Umfrage werden wir Sie zeitnah über unsere Kanäle über die Ergebnisse informieren.

Bildquelle: picoStudio/AdobeStock

MODERNITÄT UND DIGITALISIERUNG IN DER RAK MÜNCHEN

TEXT: Redaktion der RAK München

Verstärkter papierloser Versand

Seit gut einem Jahr versendet die Rechtsanwaltskammer München Formulare, Schreiben und wichtige Unterlagen zunehmend digital. Damit setzt die Kammer ihre Digitalisierungsoffensive fort. Auch die erhöhte Nutzung des elektronischen Anwaltspostfachs und die elektronische Übermittlung von Newsletter und den Mitteilungen sollen die digitale Kommunikation stärken und gleichzeitig weiter ausbauen. Bereits seit dem Jahr 2017 werden die Mitteilungen der Kammer ausschließlich digital versendet. Langfristig plant die Rechtsanwaltskammer München noch mehr auf den digitalen Versand umzusteigen. Mit Inkrafttreten der [aktiven Nutzungspflicht des beA](#) im kommenden Jahr soll auch das beA verstärkt für die Kommunikation mit den Mitgliedern genutzt werden.

Anwaltsausweis

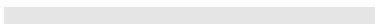
Seit August 2021 können die rund 22.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München sind, ausschließlich online über den geschützten [Mitgliederbereich](#) einen neuen Rechtsanwaltsausweis beantragen. Damit wird der seit rund 15 Jahren benutzte weiß-grünliche Mitgliederausweis abgelöst. Die Kammer geht damit einen entscheidenden Schritt in Richtung Digitalisierung.

Vizepräsident und Schatzmeister Rolf Pohlmann erläutert die Vorteile des neuen Anwaltsausweises: „Der neue Anwaltsausweis ist viel praktischer, sicherer und zugleich kostengünstiger für unsere Mitglieder.“ Das Passbild wird doppelt so groß dargestellt wie bislang, sodass bei Kontrollen das Bild auch aus größerer Distanz abgeglichen werden kann. Ebenso ist das Gültigkeitsdatum nun deutlicher aus der Ferne abzulesen. Zudem verfügt der neue Ausweis über zahlreiche moderne Sicherheitsmerkmale, die ihn fälschungssicher machen. „Einzigartig ist die Möglichkeit, durch Scannen des QR-Codes auf der Vorderseite mit einem üblichen Handy die aktuelle Gültigkeit des Ausweises abzufragen. Denn der Ausweis kann, z. B. bei Verlust oder Entfall der Zulassung, zentral für ungültig erklärt werden“, so Pohlmann.

Der neue Ausweis wird künftig vollautomatisiert in der Kammergeschäftsstelle hergestellt und nicht mehr bei einem externen Dienstleister, sodass keinerlei Mitgliedsdaten mehr an externe Stellen übermittelt werden müssen. Der Bestell-Prozess wurde dabei komplett digitalisiert, einschließlich Entrichtung der Gebühr. So kann der Bestell- und Herstellungsprozess effizient gestaltet werden, wodurch die Kosten um über 40 % gesenkt werden.

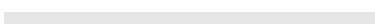
Der Ausweis ist fünf Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer muss ein neuer Ausweis beantragt werden. Der bisherige Anwaltsausweis bleibt bis zum aufgedruckten Ablaufdatum weiterhin gültig.

Weitere Details zum Design und zum Bestellvorgang sind auf der [Website](#) der Rechtsanwaltskammer München zu finden.



LinkedIn

Seit Juni 2021 ist die Rechtsanwaltskammer München verstärkt in den Sozialen Netzwerken aktiv und baut damit ihre digitale Kommunikation weiter aus. Künftig betreibt die RAK München neben der bereits seit Längerem bestehenden [Facebook-Seite für Rechtsanwaltsfachangestellte](#) einen LinkedIn-Account. Der Startschuss fiel fast zeitgleich mit Beschluss der BRAO-Reform, zu der es einen ersten größeren Bericht auf LinkedIn gab. Mit dem neuen Auftritt möchte die RAK München ihre Mitglieder über aktuelle Themen informieren und wichtige Informationen aus der Anwaltspraxis bereithalten. Weiter bietet die RAK München mit ihren Berichten und Meinungsartikeln Gelegenheit bzw. eine Plattform für einen fachlichen Diskurs. Regelmäßig sind Veröffentlichungen über Neuigkeiten und Wissenswertes aus der RAK München geplant sowie Beiträge zur Berufsorientierung und über Fortbildungsmöglichkeiten. Die Mitglieder der RAK München und alle anderen Interessenten sind eingeladen, mit der RAK München in den fachlichen Austausch zu gehen. [Hier](#) geht es direkt zum LinkedIn-Auftritt.



Digitales Fachanwaltsportal

Fachanwältinnen und Fachanwälte müssen pro Jahr 15 Fortbildungsstunden auf ihrem Fachgebiet nachweisen. Die Fortbildungsbestätigungen sind der Rechtsanwaltskammer bis 31.12. des jeweiligen Jahres vorzulegen. Um den Aufwand zu erleichtern, bietet die RAK München auch hier ein digitales Angebot. Seit Oktober 2019 können Fachanwälte ihre Fortbildungsnachweise über das [Fachanwaltsportal](#), einen internen Bereich auf der Website der RAK München, einreichen.

Bereits im Jahr 2020 wurden von 14.000 insgesamt eingereichten Nachweisen fast 9.000 über das Portal übermittelt.

FAQS AN DIE RAK MÜNCHEN

DIE HÄUFIGSTEN FRAGEN AN DIE KAMMER

TEXT: Redaktion der RAK München

Die RAK München möchte ihren Mitgliedern einen optimalen und individuellen Service bieten. Wir haben für Sie die wichtigsten Fragen und Antworten - unterteilt nach Abteilung - zusammengetragen, die Sie an die RAK München stellen.

Auf den folgenden Seiten finden sich häufig genannte Anliegen unserer Mitglieder, unterteilt nach Fachabteilungen. Hier werden Hintergründe erläutert und Unterstützungsangebote der RAK München aufgezeigt.

[Ihre Fragen im Bereich: Berufsbildung](#)

[Ihre Fragen im Bereich: Berufsrecht](#)

[Ihre Fragen im Bereich: Geldwäsche](#)

Ihre Fragen im Bereich: Fachanwaltschaften

Ihre Fragen im Bereich: Finanzen / Buchhaltung

Ihre Fragen im Bereich Mitgliederverwaltung

Ihre Fragen im Bereich Seminare

Ihre Fragen im Bereich: Syndikusabteilung

Ihre Fragen im Bereich: Telefonzentrale

Bildquelle: nerosu/iStock

BERUFSBILDUNG

TEXT: Redaktion der RAK München

Die häufigsten Fragen an die Kammer

Wir möchten zum Schuljahresbeginn eine neue Auszubildende einstellen und hätten hierzu gerne einen Ausbildungsvertrag. Wie können wir diesen beantragen?

Einen Antrag braucht es nicht. Unseren Berufsausbildungsvertrag finden Sie auf unserer Website, sodass Sie diesen bequem digital ausfüllen können. DATEV stellt uns hierzu den [Online-Vertrag](#) zur Verfügung. Sie müssen sich lediglich einmalig bei DATEV registrieren und werden danach durch das Menü geführt. Wenn Sie den Ausbildungsvertrag ausgefüllt haben, klicken Sie auf das Feld „Prüfen, Übermitteln und Drucken“. Der ausgefüllte Vertrag muss von Ihnen anschließend zweifach ausgedruckt, von beiden Parteien unterschrieben und an uns übersandt werden.



Im Anschluss erhalten Sie in der Fußnote des jeweiligen Vertrages einen Code. Mit diesem Code tragen wir den Ausbildungsvertrag bei uns ein und Sie erhalten eine Nachricht, dass der Ausbildungsvertrag soeben bei uns eingetragen wurde. Nach Eintragung der Ausbildungsverträge in unserem Verzeichnis, erhalten Sie beide Verträge von unserer Berufsausbildungsbeauftragten unterschrieben und gesiegelt wieder zurück.

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist bis zu 12 Monaten möglich.

Meine Auszubildende möchte ihre Ausbildungszeit verkürzen, was muss hierzu beachtet werden, welche Voraussetzungen muss sie erfüllen?

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit aufgrund schulischer oder beruflicher Vorbildung ist bis zu 12 Monaten möglich. Voraussetzung ist hierfür, dass Ihre Auszubildende Abitur, Fachabitur oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung vorweisen kann. Wir benötigen hierzu einen formlosen Antrag auf Verkürzung sowie eine Kopie des Abiturzeugnisses bzw. der abgeschlossenen Berufsausbildung. Von der Verkürzung zu unterscheiden ist die vorzeitige Zulassung. Eine vorzeitige Zulassung um bis zu sechs Monaten kann unabhängig von der schulischen oder beruflichen Vorbildung von der Auszubildenden beantragt werden, wenn sie eine gute Zwischenprüfung mit

einem Notendurchschnitt von 2,0 erreicht hat und sowohl der Ausbilder als auch die Berufsschulen dies bestätigen als auch befürworten.

Meine Auszubildende hat leider die Prüfung nicht bestanden, wie geht es jetzt weiter?

Zusammen mit Ihrer Auszubildenden müssen Sie einen formlosen Antrag auf Verlängerung bis zur nächstmöglichen Abschlussprüfung stellen, welcher von beiden Seiten unterschrieben werden muss. Die nächstmögliche Abschlussprüfung findet jeweils ein halbes Jahr später statt. Ihre Auszubildende ist für die nächstmögliche Abschlussprüfung automatisch vermerkt und erhält zur gegebenen Zeit die entsprechenden Anmeldeunterlagen an ihre Privatadresse von uns per Post zugesandt.

Wann genau ist die Ausbildungszeit beendet?

Die Ausbildungszeit ist mit Bestehen der Abschlussprüfung beendet. Eine Prüfungsbescheinigung zur bestandenen Abschlussprüfung erhalten die Auszubildenden unmittelbar nach der Notenkonferenz der zuständigen Prüfungsausschüsse übersandt. Sobald der Auszubildende seine Prüfungsbescheinigung in den Händen hält, ist die Ausbildungszeit beendet.

Was ist bei minderjährigen Auszubildenden zu beachten?

Minderjährige Auszubildende sind noch nicht voll geschäftsfähig. Hier sind also bei allen einwilligungspflichtigen Themen wie z. B. dem Vertragsschluss die gesetzlichen Vertreter mit einzubeziehen. Aber auch im Alltag gelten Besonderheiten. So gilt bei der Anstellung eines minderjährigen Auszubildenden nicht das Arbeitsschutzgesetz, sondern das Jugendarbeitsschutzgesetz. Eine Besonderheit ist dann z. B., dass vor Arbeitsantritt eine ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung für Jugendliche unter 18 Jahren erforderlich ist. Diese muss zusammen mit den beiden Berufsausbildungsverträgen der Kammer vorgelegt werden (s. § 35 BBiG). Etwa ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Jugendliche einer ärztlichen Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG) zu unterziehen.

Auch diese ist der Kammer vorzulegen. Die Vorlagen hierzu erhalten die Auszubildenden von ihrer zuletzt besuchten Schule.

Wo finde ich Ansprechpartner bei weiteren Fragen?

Die Rechtsanwaltskammer hat eine Ausbildungsabteilung, in der Ihnen fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Fragen zur Seite stehen. Die Kontaktdaten finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Bildquelle: nerosu/iStock

BERUFSRECHT

TEXT: Redaktion der RAK München

Die häufigsten Fragen an die Kammer

Kann ich ein Mandat übernehmen, ohne dabei gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen gem. § 43 BRAO i.V.m. §§ 43 a Abs. 4 BRAO, 3 BORA zu verstoßen?

Diesen Anfragen unter dem Stichwort „Interessenkollision“ liegen verschiedene Sachverhalte zugrunde, sodass eine konkrete Darstellung der Anfragen nicht möglich ist. Die Interessenkollision ist grundsätzlich an das Vorliegen zweier Voraussetzungen gebunden: Zum einen müssen zwei Mandatsverhältnisse vorliegen, deren Interessen gegenläufig sind. Zum anderen muss diesen Mandatsverhältnissen auch derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegen. Weitergehende Informationen finden sich zudem auf unserer [Homepage](#).



Mit der Thematik der Interessenkollision überschneidet sich auch das sogenannte Tätigkeitsverbot nach § 45 BRAO. Rechtsanwälte, die sich bereits außerhalb ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt mit einer Angelegenheit befasst haben, dürfen in derselben Angelegenheit nicht mehr anwaltlich tätig werden. Aufgrund der Reform der BRAO wird dieses nunmehr auch von einer etwaigen Interessenkollision abhängig gemacht. Das neue anwaltliche Berufsrecht wird am 01.08.2022 in Kraft treten.

Welche berufsrechtlichen Anforderungen an die Kanzleibezeichnung bzw. Briefkopfgestaltung gibt es?

Bei Kanzleigründungen oder auch beim Ausscheiden von Kollegen sind die Regelungen der §§ 6 ff. BORA sowie § 43b BRAO zu beachten. Die Rechtsanwaltskammer München bietet an, den Briefkopf-Entwurf (gerade bei Berufseinsteigern) berufsrechtlich kurz bei etwaigen Unsicherheiten zu überprüfen.

Was gibt es bei der Herausgabe von Unterlagen zu beachten?

Bei der Herausgabe von Handakten ist die BGH-Entscheidung vom 03.11.2014 (AnwSt (R) 5/14) zu beachten, wonach Mandanten sowohl zivilrechtliche als auch berufsrechtliche Herausgabeansprüche gegenüber dem Rechtsanwalt zustehen. Der zivilrechtliche Herausgabeanspruch wird auf § 675 i.V.m. §§ 666,667 BGB gestützt. Diesem Anspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nach

§ 273 BGB entgegengehalten werden. Der berufsrechtliche Anspruch auf Herausgabe der Handakte ergibt sich aus § 43 BRAO i.V.m. §§ 50 BRAO, 675, 667 BGB. Zu den Handakten im Rechtssinne gehört auch der gesamte Schriftwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber und die Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Die Herausgabepflicht bezüglich derjenigen Dokumente, welche der Mandant bereits erhalten hat, ist in berufsrechtlicher Hinsicht mit der Herausgabe erloschen. Berufsrechtlich besteht daher lediglich eine Verpflichtung dahingehend, die vom Auftraggeber überlassenen Originalunterlagen sowie die noch nicht überlassenen Dokumente an diesen zurückzureichen.

Welche Fristen gibt es bei der Aufbewahrungspflicht?

Gemäß § 50 Abs. 1 BRAO sind Handakten für eine Dauer von sechs Jahren aufzubewahren, wobei diese Frist mit Ablauf des Jahres, in dem das Mandat beendet ist, zu laufen beginnt. Allerdings bleiben hierdurch andere Vorschriften, die eine längere Aufbewahrung vorschreiben (z. B. die Abgabenordnung), unberührt. Ebenso ist es zulässig, die Handakte zum Eigenschutz, z. B. zur Abwehr von Schadensersatzforderungen, jedenfalls in Teilen länger aufzubewahren. Sofern daher ein Rechtsgrund für eine längere Aufbewahrung als sechs Jahre besteht, ist eine solche Aufbewahrung berufsrechtlich zulässig.

Wie verhält es sich mit der anwaltlichen Verschwiegenheit?

Nach § 43 a Abs. 2 BRAO ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Weitere Ausnahmen sind in § 2 Abs. 3 und Abs. 4 BORA geregelt. Danach liegt z. B. kein Verstoß gegen die Schweigepflicht vor, soweit ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand (z. B. § 139 Abs. 3 S. 2 i.V.m. S. 1 StGB) oder eine Einwilligung des Mandanten vorliegt.

Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht gilt grundsätzlich zeitlich unbegrenzt und damit auch über den Tod des Mandanten

als Geheimnisherrn hinaus.

Tod des Mandanten

Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht gilt grundsätzlich zeitlich unbegrenzt und damit auch über den Tod des Mandanten als Geheimnisherrn hinaus. Das Verfügungsrecht über Geheimnisse aus dem persönlichen Lebensbereich entspringt dem Persönlichkeitsrecht des Mandanten und geht nicht auf die Erben über, sondern erlischt mit dem Tod des Mandanten. Da eine grundsätzliche Pflicht zur Verschwiegenheit des Rechtsanwalts in jedem Fall jedoch häufig dem Interesse des Mandanten zuwider laufen würde, kann der Rechtsanwalt auf das Konstrukt der mutmaßlichen Einwilligung zurückgreifen. Der Rechtsanwalt muss dann in eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung entscheiden, ob es dem mutmaßlichen Willen des Erblassers entspricht, zu reden oder zu schweigen. Etwas anderes gilt, sofern das Geheimnis ausschließlich einen wirtschaftlichen Wert verkörpert. Da der Erbe mit dem Erwerb des Vermögenswerts zugleich Geheimnisträger wird, steht ihm auch die diesbezügliche Verfügungsbefugnis zu.

Rechtsanwalt als Zeuge

Ist der Rechtsanwalt bei Gericht als Zeuge geladen, um Angaben zu seinem Mandanten zu machen, steht ihm hinsichtlich aller Tatsachen, die ihm in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt anvertraut oder bekannt geworden sind, das Zeugnisverweigerungsrecht des § 53 StPO zu. Aus diesem Recht, das Zeugnis zu verweigern, folgt aufgrund der Regelung der § 43a Abs. 2 BRAO, 2 BORA zugleich die Pflicht zur Zeugnisverweigerung. Dem Mandanten steht jedoch das Recht zu, den Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden; in diesem Fall darf der Rechtsanwalt gem. § 53 Abs. 2 StPO nicht verweigern, sondern muss aussagen. Ein eigenes Ermessen steht ihm insoweit nicht zu, da allein der Mandant Herr des Geheimnisses ist. Im Zweifel ist der Mandant daher hierzu zu befragen, ob der Rechtsanwalt aussagen oder schweigen soll; handelt es sich bei dem Mandanten um eine juristische Person, sind die jeweils vertretungsberechtigten Personen diesbezüglich zu befragen.

Anregung einer Betreuerbestellung

Hält der Rechtsanwalt seinen Mandanten für nicht geschäftsfähig, ist er aufgrund der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht gleichwohl daran gehindert, eigenmächtig und ohne die Einwilligung des Mandanten die Bestellung eines Betreuers anzuregen. Es kann daher nur angeraten werden, das Einverständnis des Mandanten einzuholen, um sich diesbezüglich an das Betreuungsgericht oder beispielsweise nahe Angehörige zu wenden.

Ausschließlich dann, wenn der Mandant eine konkrete Gefahr für sich selbst oder Dritte darstellt, kann die Konstellation eines rechtfertigenden Notstands die Berufsrechtswidrigkeit des Bruchs der anwaltlichen Verschwiegenheit entfallen lassen.

Bildquellen: nerosu/iStock, BillionPhotos.com/AdobeStock

GELDWÄSCHE

TEXT: Redaktion der RAK München

Die häufigsten Fragen an die Kammer

Ich habe eine Prüfungsanordnung der Kammer erhalten, obwohl ich ausschließlich ortsansässige Mandanten in ihren alltäglichen Geschäften betreue, die bestimmt nicht in kriminelle Machenschaften verwickelt sind. Verdächtigt mich die Kammer der Geldwäsche?

Keine Sorge – die Prüfungsanordnung der Rechtsanwaltskammer hat nichts mit dem Straftatbestand der Geldwäsche gem. § 261 StGB zu tun! Bei der Geldwäschewaufsicht der Rechtsanwaltskammer handelt es sich vielmehr um eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung, ob Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sogenannte ‚Verpflichtete‘ im Sinne des GwG sind, ihren Pflichten zur Geldwäscherävention nachgekommen sind.



Es geht also lediglich darum, festzustellen, ob der geprüfte Rechtsanwalt die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um zu verhindern, dass er von einem Mandanten zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ausgenutzt wird.

Die Prüfung unserer Mitglieder erfolgt dabei nach dem Zufallsprinzip: In einem ersten Schritt wird bei 10 % unserer Mitglieder, die zufällig ausgewählt werden, abgefragt, ob diese sogenannte Katalogtätigkeiten i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG betreut haben. Von denjenigen, die diese Frage mit ja beantwortet haben, werden sodann 25 % zufällig ausgewählt, die eine weitergehende Prüfungsanordnung erhalten.

Da es sich um eine Zufallsauswahl handelt, kann es leider vorkommen, dass dasselbe Mitglied mehrfach ausgewählt wird, während andere Mitglieder noch gar nicht geprüft werden. Hierauf kann die Rechtsanwaltskammer aufgrund der Natur der Sache jedoch keinen Einfluss nehmen.

Was versteht man unter einer Katalogtätigkeit?

Im Unterschied zu anderen Berufsgruppen unterfallen nicht alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den Pflichten des GwG, sondern nur diejenigen, die an sogenannten Katalogtätigkeiten mitwirken (sog. ‚Verpflichtete‘). Katalogtätigkeiten sind solche Tätigkeiten im Rahmen der anwaltlichen Berufsausübung, die nach Einschätzung des Gesetzgebers das höchste Risiko bergen, für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

missbraucht zu werden. Die Auflistung der entsprechenden Tätigkeiten findet sich in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Erfasst sind im Wesentlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Immobilientransaktionen, dem Kauf oder Verkauf von Gewerbebetrieben, der Verwaltung von Geld oder Konten sowie dem Gesellschaftsrecht. Neu aufgenommen wurde zum 01.01.2020 auch die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen. Zu den konkreten Katalogtätigkeiten sowie den damit verbundenen Einzelfragen verweisen wir auf den Gesetzestext sowie auf die [Auslegungs- und Anwendungshinweise](#) zum GwG.

Wann ist ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen?

Die Rechtsanwaltskammer hat aufgrund der Befugnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG i.d.F. vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822) am 24.11.2017 folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen: Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Ihre Bestellung oder Entpflichtung ist der Rechtsanwaltskammer München vorab mitzuteilen.

Grundsätzlich ist es einem Rechtsanwalt nicht verwehrt, in einem Auftrag rein vermögensverwaltend tätig zu werden.

Ein Bekannter möchte Geld auf mein Anderkonto überweisen lassen, welches ich dann an den Berechtigten anweisen soll. In die zugrundeliegende Transaktion bin ich nicht involviert. Darf ich diesen Auftrag annehmen?

Grundsätzlich ist es einem Rechtsanwalt nicht verwehrt, in einem Auftrag rein vermögensverwaltend tätig zu werden. Dabei handelt es sich jedoch stets um

eine Mitwirkung an der Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) bb) GwG (sowie gegebenenfalls zudem um eine Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) cc) GwG oder die Durchführung einer Finanztransaktion im Namen und auf Rechnung des Mandanten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. b) GwG) und damit um eine Katalogtätigkeit, welche den beauftragten Rechtsanwalt zum „Verpflichteten“ im Sinne des GwG macht und die vollumfänglichen Pflichten nach dem GwG auslöst.

Es ist daher beispielsweise in jedem Fall eine Risikoanalyse zu erstellen, welche sich auf die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts bezieht, der Rechtsanwalt hat in seiner Kanzlei interne Sicherungsmaßnahmen vorzuhalten und der Mandant ist persönlich unter Vorlage seines Ausweises zu identifizieren. Da es sich hier regelmäßig um ein sogenanntes „blindes Mandat“ handelt, ist insbesondere der Hintergrund der Geschäftsbeziehung gem. 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG abzuklären. Sofern die Umstände des Einzelfalls auf ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung schließen lassen, sind gem. § 15 GwG zudem verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden.

Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die Sorgfaltspflichten nach dem GwG zu erfüllen – etwa, weil der Mandant sich weigert, die Hintergründe der Transaktion offen zu legen oder seinen Ausweis vorzulegen – darf das Mandat nicht begründet bzw. die Transaktion nicht fortgesetzt werden. Unter Umständen kommt zudem eine Verdachtsmeldung an die Financial Intelligence Unit (FIU) gem. § 43 Abs. 1 GwG in Betracht.

Selbstverständlich ist kein Rechtsanwalt verpflichtet, einen solchen Auftrag anzunehmen, sondern kann das Mandat ablehnen oder jederzeit niederlegen.

In berufsrechtlicher Hinsicht ist in diesem Zusammenhang zudem vorsorglich auf das Verbot der doppelten Treuhand gem. § 3 Abs. 1 S. 2 BORA zu verweisen.

Mein Mandant besteht darauf, dass ich ihm Fremdgeld in bar auszahle, obwohl es sich um eine sechsstellige Summe handelt. Darf ich das Geld auszahlen lassen?

Die „Weiterleitung“ von Fremdgeld kann auch darin bestehen, dass der

Rechtsanwalt im Einverständnis mit dem Mandanten Bargeld zur Abholung in seinem Büro bereithält, da Bargeld ein gesetzliches Zahlungsmittel ist (vgl. hierzu Hartung/Scharmer, 7. Aufl., § 4 BORA Rn. 34). Solange keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass gerade die Barauszahlung für die Begehung einer strafbaren Handlung dient und der Rechtsanwalt durch die Auszahlung dazu Beihilfe leistet, darf er nach gegenwärtiger Rechtslage auch größere Summen dem Mandanten in bar auszahlen. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass der Mandant oder Berechtigte auch tatsächlich zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder in dem vereinbarten Zeitraum die Möglichkeit zur Abholung und Entgegennahme des Vermögensgegenstandes erhält. Transportrisiken muss der Rechtsanwalt im Rahmen des Zumutbaren minimieren. Zudem sollte sich der Rechtsanwalt zur Dokumentation in der Handakte sowohl die Vereinbarung der Barauszahlung auf Bitten des Mandanten sowie die erfolgte Auszahlung als solche bestätigen lassen.

Aufgrund der Höhe der auszahlenden Summe sowie der besonderen Umstände der Auszahlung liegt hier jedoch stets eine Verwaltung von Geld i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) bb) GwG vor, sodass die Pflichten des GwG vollumfänglich zu beachten sind. Zudem stellen Banken im Falle der Barauszahlung höherer Geldbeträge zumeist eigene Anforderungen an die Sorgfaltspflichten auf, welche ebenfalls zu beachten sind. Es empfiehlt sich daher, zunächst bei der Bank anzufragen, unter welchen Bedingungen eine solche Auszahlung überhaupt vorgenommen werden kann, und diese ggf. mit dem Mandanten zu besprechen.

Es besteht jedoch keine Pflicht des Rechtsanwalts, den Geldbetrag in bar auszuzahlen, sodass von dem Mandanten ebenfalls verlangt werden kann, ein Konto zu benennen, auf welches der Geldbetrag überwiesen werden kann.

Mein Mandant ist mir aufgrund langjähriger Freundschaft persönlich bekannt und hat wenig Verständnis dafür, dass ich ihn mittels Ausweis identifizieren soll. Ist das tatsächlich erforderlich?

Die Tatsache, dass zu dem Mandanten eine persönliche Bekanntschaft oder Freundschaft besteht, entbindet nicht von den Identifizierungspflichten des GwG, da diese Pflichten nicht anlassgebunden sind. Das Gesetz sieht vielmehr in jedem unter den Anwendungsbereich des GwG fallenden Mandatsverhältnis

eine Identifizierung nach den Maßgaben der §§ 10 ff. GwG vor.

Die Tatsache, dass zu dem Mandanten eine persönliche Bekanntschaft oder Freundschaft besteht, entbindet nicht von den Identifizierungspflichten des GwG.

Eine Ausnahme besteht gem. § 11 Abs. 3 GwG ausschließlich dann, wenn die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit nach den Maßgaben des GwG identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet wurden. Zu irgendeinem Zeitpunkt im Mandatsverhältnis muss daher auch der langjährige Freund mittels Vorlage seines Personalausweises identifiziert worden sein.

In Einzelfällen – nämlich dann, wenn unter Berücksichtigung der in den Anl. 1 und 2 zum GwG genannten Faktoren festgestellt wird, dass nur ein geringes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht – kann darüber hinaus die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gem. § 14 GwG in Betracht kommen. In diesem Fall kann insbesondere die Überprüfung der Identität abweichend von den §§ 12 und 13 GwG auf der Grundlage geeigneter sonstiger Dokumente vorgenommen werden, wobei aus diesen Dokumenten sämtliche Informationen zur Identifizierung zweifelsfrei hervorgehen müssen. Sowohl die Risikoabschätzung als auch die Art der Identifizierung sowie die erhobenen Daten müssen dokumentiert und aufbewahrt werden, auch wenn das Risiko als offensichtlich gering erscheint.

Ich betreue eine Immobilientransaktion und weiß, dass der mit der Sache befasste Notar den Mandanten identifizieren wird. Muss ich dennoch selbst eine Identifizierung vornehmen?

Die Mitwirkung anderer Verpflichteter, beispielsweise eines Notars, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers oder eines Geldinstituts, befreien den Rechtsanwalt nicht von der eigenständigen Erfüllung der Pflichten nach dem GwG. So hat der Rechtsanwalt beispielsweise die Identifizierungspflicht nebst Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten auch dann selbst zu erfüllen,

wenn der Mandant etwa bereits beim Notar identifiziert wurde oder dort voraussichtlich noch identifiziert werden wird. Das GwG und darauf basierend die Arbeitsweise der FIU stellen darauf ab, dass bei Verdachtsmomenten alle involvierten Verpflichteten entsprechende Maßnahmen treffen und Verdachtsmeldungen abgeben, um so aus einer Mehrzahl von Meldungen Schlüsse zu ziehen oder mithilfe mehrerer Fragmente ein vollständiges Bild zeichnen zu können. Zudem ist bei Begründung der Mandatsbeziehung, im Rahmen derer die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind, regelmäßig noch nicht gewiss, ob und wann es tatsächlich beispielsweise zu einer Beurkundung kommen wird und wer im Rahmen der Beurkundung (ggf. abweichend vom Mandanten) vom Notar zu identifizieren sein wird.

Bildquellen: nerosu/iStock, kaisersosa67/iStock

FACHANWALTSCHAFTEN

TEXT: Redaktion der RAK München

Die häufigsten Fragen an die Kammer

Welche Unterlagen müssen dem Fachanwaltsantrag beigefügt werden?

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung wird **auf schriftlichen Antrag** gewährt. Ein entsprechendes Formular finden Sie [hier](#).

Der Antrag umfasst in der Regel

- die Erklärung darüber, für welches Fachgebiet die Bezeichnung beantragt wird,
- den Namen und die Kanzleidaten des Antragstellers,

- das Zulassungsdatum,
- die Erklärung darüber, wie der Nachweis der theoretischen Kenntnisse geführt wird,
- die Erklärung darüber, wie der Nachweis der praktischen Erfahrungen geführt wird,
- die Erklärung darüber, ob und wie die notwendigen Fortbildungsnachweise nach Lehrgangsende – sofern erforderlich – erbracht werden, § 4 Abs. 2 FAO,
- die Erklärung, ob die Antragsgebühr bereits überwiesen wurde,
- **die Erklärung, dass die Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden (ggf. wie der Nachweis geführt werden wird).**

Als Anlage sind beizufügen

- der Nachweis der theoretischen Kenntnisse, in der Regel durch Vorlage des Nachweises über die Teilnahme am Fachanwaltslehrgang **im Original** einschließlich einer Erklärung des Veranstalters über das Lehrgangsprogramm, insbesondere, dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14 m FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind und dass die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 1 und 4a FAO erfüllt sind **und** der Originalklausuren samt Klausurangabe und Bewertung, insbesondere der Zeugnisse, die das Bestehen von drei Klausuren bestätigen,
- der Nachweis der praktischen Erfahrungen, in der Regel durch Vorlage **von Falllisten**. Musterfalllisten für fast alle Rechtsgebiete finden Sie [hier](#).



Wie lange dauert die Bearbeitung meines Fachanwaltsantrages?

Die zuständigen Mitglieder des Kammervorstandes sind ebenso wie die Mitglieder der Fachausschüsse ausschließlich ehrenamtlich tätig. Dadurch und durch die Tatsache, dass es sich bei den im Laufe des Verfahrens zu treffenden Entscheidungen ausnahmslos um Kollegialentscheidungen handelt, ist ein gewisser Zeitbedarf erforderlich. Durchschnittlich muss daher mit einer Bearbeitungszeit von ca. drei Monaten gerechnet werden. Müssen Unterlagen nachgefordert werden oder die Fallliste nachgebessert werden, kann sich der Zeitraum unter Umständen auch verlängern.

Sind meine Fortbildungsnachweise eingegangen und wie viele Stunden sind bereits nachgewiesen?

Der einfachste Weg, einen Überblick über die bereits eingereichten Fortbildungsnachweise und die bereits nachgewiesenen Fortbildungsstunden zu erlangen, ist die Registrierung in unserem Fachanwaltsportal unter www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/mitgliederbereich. In unserem Fachanwaltsportal können Sie jederzeit einsehen, welche Nachweise Sie schon eingereicht haben und wie viele Stunden Ihnen noch fehlen. Sofern wir einen eingereichten Nachweis nach den Vorgaben des § 15 FAO nicht oder nur teilweise anerkennen

können, Nachfragen unsererseits bestehen oder noch zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen, werden wir Sie – egal auf welchem Weg Sie Ihre Fortbildungsnachweise eingereicht haben – zeitnah kontaktieren. Eingangsbestätigungen für Fortbildungsnachweise versendet die Rechtsanwaltskammer nicht.

In unserem Fachanwaltsportal können Sie jederzeit einsehen, welche Nachweise Sie schon eingereicht haben und wie viele Stunden Ihnen noch fehlen.

Wird das Seminar "xy" von der RAK München anerkannt werden?

Der Rechtsanwaltskammer München ist es nicht möglich, bereits im Vorfeld einer Veranstaltung verbindlich zu bestätigen, dass der Besuch des von Ihnen geplanten Seminars als Fortbildung i. S. v. § 15 FAO anerkannt werden wird. Eine Anerkennung kann immer erst erfolgen, wenn der Rechtsanwaltskammer der entsprechende Teilnahmenachweis vorgelegt wird.

Welche Folgen hat ein zeitweiliger Zulassungsverzicht auf eine bereits bestehende Fachanwaltschaft?

Mit Verzicht auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erlischt auch die Befugnis die Bezeichnung Fachanwalt zu führen. Die Fachanwaltsbezeichnung lebt **nicht** wieder automatisch mit Wiedenzulassung als Rechtsanwalt auf.

Es kann aber zeitgleich mit dem Antrag auf Wiedenzulassung ein Antrag auf (Wieder-)Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung gestellt werden. Auf den regulären Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen kann in diesen Fällen verzichtet werden, wenn Nachweise dafür vorgelegt werden, dass Sie sich zwischenzeitlich durchgehend im Umfang von kalenderjährlich 15 Stunden entsprechend § 15 FAO fortgebildet haben. Über den Antrag entscheidet die zuständige Abteilung des Kammervorstands.

Bildquellen: nerosu/iStock, masterzphotois/iStock

FINANZEN/ BUCHHALTUNG 2021

TEXT: Redaktion der RAK München

Die häufigsten Fragen an die Kammer

KANN ICH DEN KAMMERBEITRAG VON MEINEM KONTO EINZIEHEN LASSEN?

Der Kammerbeitrag ist am 01. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Damit wir den Kammerbeitrag von Ihrem Konto abbuchen können, benötigen wir eine von Ihnen ausgefüllte und unterzeichnete Einzugsermächtigung. Das Formblatt zum SEPA Basislastschriftmandat finden Sie [hier](#).

KANN MIR ZUKÜNFTIG DER KAMMERBESCHEID AUTOMATISCH PER E-MAIL ZUGESANDT WERDEN?

Seit 2020 wird der Kammerbeitragsbescheid an alle Mitglieder per beA

übersandt, da nur so gewährleistet werden kann, dass ihn jedes Mitglied erhält.
Eine Übermittlung per E-Mail ist nicht möglich.

WANN IST DER JÄHRLICHE KAMMERBEITRAG FÄLLIG?

Der Kammerbeitrag ist am 1. März jedes Jahres zur Zahlung fällig.

GIBT ES EINE ERMÄSSIGUNG DES KAMMERBEITRAGS?

Automatische Reduzierung des Kammerbeitrags, wenn die Voraussetzungen gegeben sind:

Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauffolgenden Kalenderjahre auf EUR 200,00.

Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Kammerbeitrag EUR 214,00.

Nur auf Antrag:

Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes in nicht unerheblicher Weise eingeschränkt ist, ermäßigt sich der Kammerbeitrag auf Antrag auf maximal EUR 143,00; die Ermäßigung wird längstens für drei Jahre ab Geburt gewährt.

Für Kammermitglieder, die voll erwerbsgemindert sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI), beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag maximal EUR 100,00, bei teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) auf Antrag maximal EUR 214,00.

KANN ICH MEINEN ERMÄSSIGUNGSANTRAG EINMALIG FÜR MEHRERE JAHRE STELLEN?

Bei Einschränkung der Erwerbstätigkeit in nicht unerheblicher Weise aufgrund der Geburt eines Kindes:

Der Ermäßigungsantrag kann nur für das laufende Kalenderjahr sowie für das vorausgegangene Geschäftsjahr bis längsten März des Folgejahres gestellt werden (Nr. 7 der Beitragsordnung). Der Ermäßigungsbescheid in Fällen nach Nr. 2 Satz 2 der Beitragsordnung (Geburt eines Kindes) wird stets nur für das betreffende Kalenderjahr erteilt; bitte stellen Sie für das nächste Kalenderjahr einen gesonderten Antrag, soweit die Ermäßigungsvoraussetzungen vorliegen.

Bei voller/teilweiser Erwerbsminderung:

Der Ermäßigungsbescheid wird je nach Fallgestaltung ggf. bis Widerruf erteilt; bitte stellen Sie für Zeiträume, die vom Ermäßigungsbescheid nicht mehr erfasst sind, sodann einen gesonderten Antrag, soweit die Ermäßigungsvoraussetzungen noch vorliegen.

WO FINDE ICH DEN ERMÄSSIGUNGSANTRAG? WELCHE UNTERLAGEN MUSS ICH MITSENDEN?

Den Antrag auf Ermäßigung finden Sie [hier](#).

Bei Einschränkung der Erwerbstätigkeit in nicht unerheblicher Weise aufgrund der Geburt eines Kindes:

Bitte fügen Sie dem Ermäßigungsantrag die Kopie der Geburtsurkunde des Kindes mit bei.

Bei voller/teilweiser Erwerbsminderung:

Maßgeblich für die Beitragsermäßigung ist nach der Beitragsordnung nicht der Grad der Behinderung, sondern eine Erwerbsminderung i.S.v. § 43 SGB VI. Daher benötigen wir einen entsprechenden Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Ihre (teilweise) Erwerbsminderung feststellt.

Sollten Sie keinen entsprechenden Bescheid haben, senden Sie uns bitte folgende Unterlagen:

- eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung, dass Sie die Feststellung einer (teilweisen) Erwerbsminderung beim Träger der Rentenversicherung nicht beantragt haben, eine Erwerbsminderung oder teilweise Erwerbsminderung insbesondere nicht abgelehnt wurde.
- ein ärztliches Attest, aus dem sich ergibt, dass Sie „wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein“ (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

WANN BEKOMME ICH MEINE RECHNUNG, DIE GEBÜHR ZUR ZULASSUNG HABE ICH BEREITS BEZAHLT?

Alle Gebühren sind nach der Gebührenordnung mit Antragstellung fällig. Der Zulassungsantrag sowie der Nachweis über die Begleichung der Zulassungsgebühr sind in der Regel für die steuerliche Anerkennung ausreichend. Auf Anforderung lassen wir Ihnen gerne eine Rechnung zukommen. Bitte fordern Sie diese per E-Mail unter buchhaltung@rak-m.de an.

Bildquellen: nerosu/iStock, pfpgroup/fotolia

MITGLIEDERVERWALTUNG

TEXT: Redaktion der RAK München

Die häufigsten Fragen an die Kammer

Wie gebe ich meine Zulassung/Mitgliedschaft zurück?

Hierfür müssen Sie ein [Verzichtsformular](#) ausfüllen und per Post oder Fax an die RAK München schicken. Sie erhalten dann einen Widerrufsbescheid mit Empfangsbekenntnis. Sobald das Empfangsbekenntnis mit dem Verzicht auf den Rechtsbehelf eingegangen ist, endet Ihre Zulassung.

Welche Unterlagen muss ich bei einer Nebentätigkeit einreichen?

- Kopie des Anstellungsvertrages

- Tätigkeitsbeschreibung
- Bei unselbstständiger Tätigkeit: Unwiderrufliche Einverständnis- und Freistellungserklärung des Arbeitgebers. (Wortlaut kann dem Merkblatt entnommen werden)
- Erklärung der Kanzleipflicht (Besetzung, Erreichbarkeit, Kanzleischild)
- Erklärung, dass Sie bei Ihrer Angestelltentätigkeit Dritten – einschließlich Kunden oder Mitarbeitern – keinen Rechtsrat zu erteilen haben
- Erklärung, dass Sie bei Ihrer Angestelltentätigkeit nicht kaufmännisch-akquisitorisch tätig sind
- Evtl. Handelsregistrauszug

Weitere Informationen zu Nebentätigkeiten finden Sie auf unserem [Merkblatt zur Vereinbarkeitsprüfung](#) auf unserer Website.

Was muss veranlasst werden, wenn eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst (Richter, Beamte auf Probe) gem. § 47 Abs. 1 S. 1 BRAO aufgenommen wird?

- Hierfür ist zunächst eine formlose Anzeige bei der Rechtsanwaltskammer München mit Übersendung der Ernennungsurkunde bzw. Nachweis erforderlich.
- Folge einer vorübergehenden Tätigkeit im öffentlichen Dienst ist in der Regel, dass der Beruf des Rechtsanwalts nicht weiter ausgeübt werden darf. Die weitere Ausübung des Anwaltsberufs ist nur in engen Grenzen möglich, z. B. dann, wenn der Anwalt im öffentlichen Dienst keinerlei hoheitlichen Aufgaben wahrnimmt.



Wie werde ich in die Liste der Rechtsreferendarausbilder aufgenommen?

- Sie müssen hierfür formlos eine E-Mail an die Rechtsanwaltskammer München schicken, dass Sie in die Liste der Rechtsreferendarausbilder eingetragen werden möchten.
- Es können nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als natürliche Person, jedoch keine Kanzleien aufgenommen werden.
- Nach Prüfung der Voraussetzungen erhalten Sie eine Bestätigung der RAK München.

Was muss ich tun, wenn ich meine Kanzlei in einen anderen OLG-Bezirk verlege?

Bitte teilen Sie uns die Verlegung Ihres Kanzleisitzes kurz mit und stellen Sie bei der für den neuen Kanzleisitz zuständigen Rechtsanwaltskammer einen Aufnahmeantrag gemäß § 27 Abs. 3 BRAO. Die meisten Rechtsanwaltskammern stellen für den Aufnahmeantrag ein Formular auf ihrer Website zur Verfügung.

Bildquellen: nerosu/iStock, nicomenijes/iStock

SEMINARE

TEXT: Redaktion der RAK München

Die häufigsten Fragen an die Kammer

Werden Stornogebühren fällig, wenn ich meine Teilnahme absage?

Wichtige Hinweise zu dieser Frage finden sich in den [Teilnahmebedingungen](#). Teilnehmerinnen und Teilnehmer können bis zu zwei Tage vor Seminarbeginn von der von ihnen gebuchten Fortbildungsveranstaltung in Textform (bspw. schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) zurücktreten.

Kündigen Teilnehmer bis zum Ablauf des Tages vor dem Veranstaltungstermin, berechnen wir eine Pauschale in Höhe von 50 % der Teilnahmegebühr.

Was kann ich tun, wenn ich bei einem Online-Seminar den Link zum Seminar nicht erhalten habe?

Der Link wird an die E-Mail-Adresse verschickt, die im System der Rechtsanwaltskammer München hinterlegt ist. Sollte eine info@xyz- oder kanzlei@xyz-Adresse hinterlegt sein, kommt es immer wieder vor, dass diese E-Mail innerhalb der Kanzleiorganisation nicht an den richtigen Teilnehmer weitergeleitet wird. Wir bitten Sie daher, uns bei der Anmeldung eine persönliche E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Ich kann mir die Teilnahme an einem konkreten Seminar zeitlich nicht einrichten. Wird das Seminar noch einmal angeboten?

Wenn das Feedback der Teilnehmer positiv ausfällt, wird das Seminar nach Rücksprache mit der Veranstaltungsleitung gegebenenfalls noch einmal angeboten.

Bildquelle: nerosu/iStock

SYNDIKUSABTEILUNG

TEXT: Redaktion der RAK München

Die häufigsten Fragen an die Kammer

Ist bei einem Erstreckungsantrag bei wesentlicher geänderter Tätigkeit ein erneuter Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu stellen?

Nach § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI ist die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht auf die jeweilige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit beschränkt. Dies hat nach unseren Erfahrungen zur Folge, dass bei einem Antrag auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt wegen wesentlicher geänderter Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO) auch ein erneuter Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu stellen ist.



Muss ich meinen Arbeitsvertrag inklusive aller Nachträge sowie die Ergänzungsabrede bzgl. der fachlichen Unabhängigkeit zwingend im Original einreichen?

Nach § 46a Abs. 3 BRAO ist der Arbeitsvertrag in „Ausfertigung“ oder in öffentlich (= notariell) beglaubigter Abschrift im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorzulegen. Als „Ausfertigung“ in diesem Zusammenhang verstehen wir eine Mehrfertigung des Originals im Zuge des Vertragsschlusses in dem Sinne, dass ein schriftlicher Arbeitsvertrag typischerweise „in zweifacher Ausfertigung“ unterzeichnet wird. Nicht ausreichend ist es, wenn die Arbeitsvertragsparteien eine Abschrift oder eine Ablichtung des Arbeitsvertrags unterzeichnen, weil hierdurch keine (Original-) Ausfertigung des Arbeitsvertrages entsteht. Dies gilt auch für alle Nachträge oder Ergänzungsabreden zum Arbeitsvertrag.

Sie erhalten alle eingereichten Unterlagen nach Abschluss der Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer zurück.

Ich habe bereits ein beA als niedergelassener Rechtsanwalt. Benötige ich für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ebenfalls ein beA?

Mit Zulassung als Syndikusrechtsanwalt wird für Sie ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet, mit dem Sie tätigkeitsbezogen mit den Gerichten und Kollegen korrespondieren können. Dies gilt auch dann, wenn Sie bereits als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassen sind. Im Fall der

Doppelzulassung verfügen Sie somit über zwei beA-Postfächer.

... ist im Fall eines Arbeitgeberwechsels der Erlass eines Erstreckungsbescheids gem. § 46b Abs. 3 BRAO nicht zulässig.

Ich wechsele den Arbeitgeber. Was muss ich tun? Muss ich einen Erstreckungsantrag stellen?

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist im Fall eines Arbeitgeberwechsels der Erlass eines Erstreckungsbescheids gem. § 46b Abs. 3 BRAO nicht zulässig. Vielmehr ist die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für die beendete Tätigkeit nach

§ 46b Abs. 2 BRAO zu widerrufen und – bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen – eine neue Zulassung für die anschließend aufgenommene Tätigkeit nach § 46a BRAO auf Antrag zu erteilen.

Für die beendete Tätigkeit bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber ist der Verzicht auf die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu erklären. Dieser muss schriftlich bei der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Das Verzichtsformular finden Sie [hier](#).

Für die Kündigung der beA-Karte setzen Sie sich bitte mit der [Bundesnotarkammer](#) als Ihrem Vertragspartner in Verbindung.

Wenn Sie für das neue Arbeitsverhältnis ebenfalls als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden möchten, müssen Sie die Zulassung erneut beantragen und die zur Prüfung erforderlichen Antragsunterlagen einreichen. Für diesen Fall sieht das von der Rechtsanwaltskammer München zur Verfügung gestellte Antragsformular auch die Möglichkeit vor, zeitgleich den Verzicht auf die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für die beendete Tätigkeit zu erklären.

Bitte denken Sie daran, den Antrag rechtzeitig bei der Rechtsanwaltskammer zu stellen. Um mögliche versorgungsrechtliche Nachteile im Hinblick auf die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für die neue

Tätigkeit zu vermeiden, sollte der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bereits vor Tätigkeitsbeginn bei der Rechtsanwaltskammer eingehen. Hintergrund ist, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund nach § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO für den Beginn der Befreiung auf den Tag abstellt, zu dem der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer eingegangen ist. Ausgenommen sind lediglich Fälle, in denen die Tätigkeit erst nach Antragseingang begonnen hat. Sämtliche im Zulassungsverfahren einzureichenden Unterlagen können Sie bei der Rechtsanwaltskammer nachreichen.

Für die neue Tätigkeit ist auch ein erneuter Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu stellen. Das [Antragsformular](#) sowie ein [Merkblatt](#) finden Sie auf der [Website](#) der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

Mein Arbeitsvertrag liegt nur elektronisch signiert vor. Ist dies für das Zulassungsverfahren ausreichend?

Coronabedingt wurden Arbeitsverträge vermehrt elektronisch signiert. In diesem Fall liegt keine Ausfertigung i.S.v. § 46a Abs. 3 BRAO vor. Um die Zulassungsvoraussetzungen gleichwohl prüfen zu können, verlangen wir in diesen Fällen die Vorlage einer Ablichtung des Arbeitsvertrags, die von beiden Arbeitsvertragsparteien unter dem aktuellen Datum unterzeichnet ist. Die Vertretungsbefugnis des für den Arbeitgeber Zeichnenden ist dabei gesondert nachzuweisen. Die Ablichtung muss mit der Erklärung versehen werden, dass ein Original des Schriftstücks nicht vorliegt.

Bildquellen: nerosu/iStock, shironosov/iStock

TELEFONZENTRALE

TEXT: Redaktion der RAK München

Die häufigsten Fragen an die Kammer

Wie sind die Telefon- und Öffnungszeiten bei der Kammer?

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle stehen Ihnen von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr telefonisch zur Verfügung. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Infektionslage werden alle Besucherinnen und Besucher gebeten, vor einem Besuch der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München einen Termin zu vereinbaren.

Wo finde ich meine Mitgliedsnummer?

Ihre Mitgliedsnummer finden Sie auf Ihrem Anwaltsausweis oder dem letzten Beitragsbescheid der Rechtsanwaltskammer München.

Wo finde ich die beA-Safe-ID?

Die Safe-ID, die Sie für die Bestellung der beA-Karte und somit die Nutzung des elektronischen Anwaltspostfachs benötigen, finden Sie in unserem [Anwalts- und Mitgliederverzeichnis](#).

Wie lange dauert die Bearbeitung meines Zulassungsantrages?

Die Bearbeitungsdauer für einen Zulassungsantrag hängt von mehreren Komponenten ab, da die Rechtsanwaltskammer neben den Zugangsvoraussetzungen des § 4 BRAO (idR Befähigung zum Richteramt) auch prüfen muss, ob Versagungsgründe (z. B. strafrechtliche Verurteilungen, die zu einer Unwürdigkeit führen, oder Vermögensverfall) vorliegen. Darüber hinaus kann eine Zulassung auch erst erfolgen, wenn ein Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt.





Wie und wo erhalte ich den Antrag zum Anwaltsausweis?

Der Antrag auf Ausstellung eines Anwaltsausweises kann jederzeit und einfach in unserem [Mitgliederbereich](#) gestellt werden. Dort finden Sie auch alle weiteren Informationen zum Ablauf des Bestellprozesses.

Bildquelle: nerosu/iStock

DAS BEA RÜCKT UNAUFHALTSAM NÄHER

TEXT: RAin Antje Jungk, Leitende Justiziarin bei der
Allianz Versicherungs-AG

- höchste Zeit, in die aktive Übungsphase einzutreten, um Haftung zu vermeiden!

Wenigstens dürften mittlerweile alle Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen wissen, dass es ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach gibt, es sei denn, man ist notorischer Nichtleser von Kammermitteilungen und Fachzeitschriften. Das Nutzungsverhalten divergiert allerdings zwischen Null und Hundert. Wer bis heute noch nichts verschickt hat, hat zwar vermutlich auch noch keine dicken Fehler gemacht, jedoch die Chance vertan, ohne Erfolgsdruck zu „üben“. Denjenigen, die die letzten Monate vor dem Tag X, namentlich dem 01.01.2022, noch nutzen wollen, aber natürlich auch allen anderen, seien im Folgenden einige Merkposten an die Hand gegeben:

1. Muss ich wirklich?

Die Antwort lautet: ja! Schon seit dem 01.01.2018 musste jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin, übrigens auch Syndikusrechtsanwälte, das ihm zugeteilte beA-Postfach aktivieren, d. h. sich erstregistrieren (§ 31 VI BRAO). Wer das nicht getan hat, hat nicht nur gegen Berufsrecht verstoßen, sondern geht das Risiko ein, Nachrichten zu erhalten, die bei Nichtbeachtung haftungsrechtliche Folgen haben könnten. Anfangs war dieses Risiko zwar eher gering, da die Gerichte, soweit erkennbar, überwiegend nur aktive Nutzer über das beA anschrieben; das ändert sich aber gerade, sodass jeder damit rechnen muss, von den Gerichten Post im beA zu erhalten. Versuchen, das beA-System als solches z. B. unter Sicherheitsaspekten infrage zu stellen, hat der BGH mehrfach Absagen erteilt (BGH, Beschl. v. 28.06.2018 - AnwZ (Brfg) 5/18; zuletzt BGH, Urt. v. 22.03.2021 - AnwZ (Brfg) 2/20).

2. Aktive Nutzungspflicht

Seit dem 01.01.2018 gab es zunächst nur eine passive Nutzungspflicht. Allerdings haben einige Bundesländer von ihrer Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht, die aktive Nutzungspflicht vorzeitig einzuführen, allen voran die Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein seit dem 01.01.2020, seit dem 01.01.2021 auch die meisten Fachgerichtsbarkeiten in Bremen. Wenig überraschend sind vor allem dort dann auch die ersten Problemfälle zutage getreten und das Bundesarbeitsgericht konnte als „beAG“ erste Maßstäbe setzen.

3. Das 2. Staatsexamen reicht nicht...

Leider haben wir alle das beA nicht studiert – nun müssen wir es nachholen. Oder wie es das LAG Schleswig-Holstein (Beschl. v. 19.09.2019 - 5 Ta 94/19) ausdrückt: „Ein Rechtsanwalt ist als Inhaber eines besonderen Anwaltspostfachs (beA) nicht nur verpflichtet, die technischen Einrichtungen zum Empfang von Zustellungen und Mitteilungen über das beA lediglich vorzuhalten, vielmehr ist der Rechtsanwalt zugleich verpflichtet, sich die Kenntnisse zur Nutzung dieser technischen Einrichtungen anzueignen, damit er die über beA zugestellten Dokumente auch gemäß § 31a VI BRAO zur Kenntnis

nehmen kann. Die Gerichte sind nicht verpflichtet, den Rechtsanwälten Handlungsanweisungen zum Öffnen der über beA zugesandten Dokumente zu erteilen.“ Von den Gerichten ist also wenig Hilfe zu erwarten (zumal diese in der Regel selbst mindestens genauso wie die Anwälte mit der Technik kämpfen). Wer hilft also? Dringend zu empfehlen sind die Informationen auf der [Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer](#). Hier werden auch regelmäßig die auftauchenden Probleme in einem Newsletter aufgegriffen und erläutert. Die RAK München stellt zudem [Erklärvideos](#) und [Seminare](#) zur Verfügung.

4. Fristbeginn bei Empfang im beA

Haftungsszenarien im Zusammenhang mit dem beA werden sich in aller Regel aus Fristversäumnissen ergeben. Auch bei der nur passiven Nutzung kann das passieren, denn beispielsweise die Zustellung von gerichtlichen Entscheidungen lässt die Rechtsmittelfrist laufen. Es gilt daher dasselbe wie in der analogen Welt: Der Posteingang muss täglich kontrolliert werden. Für den Abwesenheitsfall ist es wichtig, bereits vorsorglich einen Vertreter zu definieren bzw. für das eigene Postfach zu berechtigen, damit die Kenntnisnahme sichergestellt ist.

Soweit allerdings gemäß § 174 ZPO gegen Empfangsbekenntnis zugestellt wird, gilt dies auch beim beA. Das Empfangsbekenntnis wird – jedenfalls nach derzeitiger Gesetzeslage – im elektronischen Rechtsverkehr nicht durch eine automatisierte Eingangsbestätigung ersetzt. Es muss aus dem beA heraus zurückgeschickt werden (eEB). Damit ist der Tag der Kenntnisnahme entscheidend, nicht der des Eingangs. Genauso wie in der analogen Welt gibt es eine berufsrechtliche Pflicht (§ 14 S. 1 BORA), das eEB auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme datiert unverzüglich zurückzusenden; die Beweiswirkung des beA kann im Einzelfall entkräftet werden.

Wichtig ist dann natürlich die korrekte Fristberechnung und -notierung, die entsprechend den bisherigen Vorgaben der Rechtsprechung erfolgen muss. Die Fristen müssen also sowohl im (ggf. elektronischen) Fristenkalender nebst Vorfrist eingetragen als auch sodann auf dem Posteingang vermerkt werden.

5. Fristwahrende Versendung aus dem beA

Gerichtliche Fristen dürfen bis zum letzten Tag, ja bis zur letzten Sekunde, ausgeschöpft werden – und werden es auch häufig. Wenn dann die Routine fehlt und womöglich die technisch versiertere REFA bereits Feierabend hat, wird es allerdings brenzlig, denn es gibt doch einiges Neues zu beachten. Die Tücken kristallisieren sich erst langsam heraus. Hier eine Auswahl von Fehlermöglichkeiten aus der Wiedereinsetzungsrechtsprechung:

a) Kann das Gericht beA?

Die Gerichte sind zum Teil langsamer als die Anwaltschaft, daher im Zweifel verifizieren, ob das angerufene Gericht am elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt: das Bundesverfassungsgericht beispielsweise nicht (§ 23 I 1 BVerfGG).

b) Es geht nicht jedes Dateiformat

Ein Schriftsatz wird immer als Anhang versandt, ebenso die Anlagen. Dabei darf maximal ein Volumen von 60 MB erreicht werden. BGH, Urt. v. 14.05.2020 – X ZR 119/18: „Ein elektronisches Dokument ist für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet, wenn es den Vorgaben genügt, die der Verordnungsgeber auf der Grundlage von § 130a Abs. 2 Satz 2 ZPO und § 125a Abs. 3 Nr. 1 PatG aufgestellt hat.“ Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung des § 2 I 1 ERVV. Zulässig sind danach nur durchsuchbare PDF- und TIFF-Dateien, insbesondere keine ZIP-Ordner (s. OLG Zweibrücken, Beschl. v. 09.11.2020 – 6 UF 109/20). Um Verwechslungen zu vermeiden, soll der Dateiname den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben und bei der Übermittlung mehrerer elektronischer Dokumente eine logische Nummerierung enthalten. Er sollte keine Sonderzeichen enthalten.

c) Es geht nicht jede Schriftart

Ein bestimmender Schriftsatz der formatfehlerhaft ist, wahrt keine Frist. Er ist formatfehlerhaft, wenn das eingereichte PDF-Dokument Schriften enthält, die

nicht eingebettet sind (Hessisches LAG, Beschl. v. 07.09.2020 – 18 Sa 485/20). Aber woher weiß ich, was eine eingebettete Schriftart ist? Es gibt Software, mit der man das prüfen kann. Die BRAK empfiehlt (Newsletter-Ausgabe 2/2020 v. 23.01.2020), PDF nur noch im Format PDF/A zu erstellen und zu versenden. Problematisch scheinen insbesondere Briefköpfe mit Logo zu sein, die dann oft eine (unzulässige) Bilddatei enthalten. Es sollte sichergestellt werden, dass jedenfalls die essenziellen Angaben (Namen der Rechtsanwälte und Kontaktdaten) außerhalb des Logos auftauchen.

d) Wer schickt aus welchem Postfach?

Ein formwirksamer Schriftsatz muss unterschrieben sein. Die beA-Karte ersetzt die Unterschrift dann, wenn sichergestellt ist, dass sie vom verantwortlichen Rechtsanwalt verwendet wurde. Sie darf also nicht aus der Hand gegeben werden!

Bei der Versendung aus dem eigenen beA-Postfach gibt es grundsätzlich kein Problem. Es ist allerdings darauf zu achten, dass der Schriftsatz eine sogenannte einfache Signatur iSd § 130a Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 ZPO enthält, also die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes. Sie soll die Identifizierung des Urhebers der schriftlichen Prozesshandlung ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck bringen, die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen und diesen bei Gericht einzureichen (BAG, Beschl. v. 14.09.2020 – 5 AZB 23/20; LG Hamburg, Beschl. v. 15.01.2021 – 322 T 92/20).

Sofern eine Kollegin den Schriftsatz (z. B. im Abwesenheitsfall) versendet, kann sie dies mit ihrer beA-Karte aus ihrem eigenen Postfach tun. Alternativ kann der Schriftsatz vom Verfasser mit der qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden (hierzu reicht die „einfache“ beA-Karte nicht, sie muss zur Signaturkarte upgegradet sein). Dann kann die Versendung auch durch andere Mitarbeiter erfolgen.

e) Prüfung der erfolgreichen Versendung

Vor Streichung der Frist muss sichergestellt sein, dass seitens des Prozessbevollmächtigten alles getan wurde, um den fristgerechten Zugang bei Gericht sicherzustellen. Bei Versendung aus dem beA bedeutet dies, dass das zuständige Personal dahingehend belehrt werden muss, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 46c Abs. 5 Satz 2 ArbGG zu kontrollieren ist (BAG, Beschl. v. 07.08.2019 – 5 AZB 16/19). Es reicht also nicht die Kontrolle, ob sich die Nachricht in der verwendeten Anwaltssoftware im Ordner „gesendet“ befindet, sondern die Prüfung muss im beA selbst erfolgen. Im Prüfprotokoll findet man zwar den – ebenfalls zu überprüfenden – Nachweis, dass die Signatur erfolgreich war; die Eingangsbestätigung selbst befindet sich hingegen in der versandten Nachricht selbst unterhalb der Dateianhänge mit dem Meldetext („request executed“), dem Eingangsdatum und dem Übermittlungsstatus („erfolgreich“). Auch die Anzahl der übermittelten Anlagen ist an dieser Stelle zu prüfen (VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 24.09.2019 – VGH B 23/19).

6. Was tun, wenn etwas nicht geklappt hat?

Wir kennen es ja von den „Mitternachtsfaxen“: Gerade bei den last-minute-Schriftsätzen geht dann doch oft etwas schief. Im Rahmen des dann möglichen Wiedereinsetzungsantrags muss das Verschulden des Prozessbevollmächtigten ausgeräumt werden. Momentan sind die Gerichte hier manchmal noch einigermaßen gnädig, aber auch das wird sich vermutlich ändern.

Auch eine ordnungsgemäß vorbereitete Nachricht kann aufgrund wo auch immer auftretender technischer Probleme beim Versand im beA hängenbleiben. Um im Wiedereinsetzungsantrag dokumentieren zu können, dass die Nachricht an sich fristgerecht versandt wurde, sollte die Nachricht aus dem Ordner „Postausgang“ zunächst exportiert werden. In der Protokolldatei „*Export.html“ finden sich die Daten zum Versand, wie Absender, Empfänger, Zeitpunkt des Versands usw. Systemstörungen werden in der [Störungs- und Ausfalldokumentation](#) der BRAK sowie für die [Justizserver](#) dokumentiert.

Geht es um Formfehler, kann § 130a VI ZPO eventuell helfen: Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist

dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

Reicht also beispielsweise der Rechtsmittelführer die Berufungsbegründungsschrift in einem nicht durchsuchbaren Format ein, kann er nach § 130a VI 2 ZPO erreichen, dass eine den Vorgaben entsprechende Berufungsbegründungsschrift auf den (verspäteten) Eingang der ursprünglich formatfehlerhaft eingereichten Berufungsbegründungsschrift zurückwirkt. Das Gericht hat einen Hinweis nach § 130a VI 1 ZPO zu erteilen (Hessisches LAG, Beschl. v. 11.11.2020 – 14 Sa 982/20; ähnlich: OLG Koblenz, Beschl. v. 09.11.2020 – 3 U 844/20). Vor dem „zweiten Anlauf“ sollte dann allerdings sichergestellt sein, dass das Format nun passt.

7. Der gute Tipp am Ende

Nicht wenige Kollegen und Kolleginnen haben in den letzten Monaten bei ihren Haftpflichtversicherern Trost und Hilfe gesucht, weil mit dem beA irgendetwas schiefgegangen ist. Leider gibt es auch einfach sehr viel Neues zu beachten, und wer nicht so technikaffin ist, mag Berührungängste haben. Lassen Sie sich nicht von der „neuen Welt“ abschrecken! Nutzen Sie die verbleibenden Monate, um sich auszuprobieren und anhand der Erkenntnisse Checklisten und Kanzleianweisungen zu erarbeiten. Momentan besteht noch die Möglichkeit, als „Sicherheits-Backup“ den Schriftsatz gleichzeitig auf bewährtem Wege herauszuschicken, sodass man nervenschonend mit dem beA üben kann, ohne dass sich Fehler gleich negativ auswirken. Ab dem 01.01.2022 wird das nicht mehr gehen.

Bildquelle: LordRunar/iStock

GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES PERSONENGESELLSCHAFTSRECHTS (MOPEG)

TEXT: Maximilian Horlbeck, Referent RAK München

Am 17.08.2021 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) im [Bundesgesetzblatt](#) verkündet, nachdem dieses durch Bundestag und Bundesrat am 24. bzw. 25.06.2021 verabschiedet wurde. Ziel der Reform ist es, die rechtlichen Regelungen zu den Personengesellschaften an ein modernes Wirtschaftsleben anzupassen.

Das MoPeG fasst insbesondere den die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) regelnden Titel 16 des 2. Buchs des BGB (künftig: §§ 705 bis 740c BGB) vollständig neu und tritt nach einer Übergangsfrist zum 01.01.2024 in Kraft. Wesentliche Punkte des Gesetzes sind die Normierung der Rechtsfähigkeit der GbR, die der BGH bereits im Jahr 2001 aufgegriffen hatte und der am Rechtsverkehr teilnehmenden GbR die Rechtsfähigkeit (BGH, Urteil vom 29.01.2001 – II ZR 331/00) und im Jahr 2008 auch die Grundbuchfähigkeit (BGH, Urteil vom 04.12.2008 – V ZB 74/08) zuerkannt hatte.

Das MoPeG sieht die Einführung eines von den Amtsgerichten zu führenden Gesellschaftsregisters für die GbR vor. Es besteht eine „Registrierungswahlfreiheit“. Jedoch ist die Eintragung im Gesellschaftsregister Voraussetzung für die Eintragung und damit ggf. für den Erwerb von bestimmten in öffentlichen Registern einzutragenden Rechten.

Das Leitbild der GbR erfährt insoweit eine Änderung, als dass es weg von einer Gelegenheitsgesellschaft hin zu einer auf gewisse Dauer angelegten rechtsfähigen Personengesellschaft mit eigenen Rechten und Pflichten ausgerichtet wird. Darüber hinaus erhalten Personenhandelsgesellschaften ein Recht der Beschlusskontrolle und für freie Berufe wird die Rechtsform der Personenhandelsgesellschaft geöffnet. Zudem stellt der Gesetzgeber auch für die Personengesellschaften klar, dass für alle in Deutschland registrierten Unternehmen (solange sie hier registriert bleiben) deutsches Gesellschaftsrecht Anwendung finden kann, auch wenn sie ihre Haupttätigkeit ins Ausland verlegen.

BGH: KEIN RDG- VERSTOSS DURCH SMARTLAW- VERTRAGSGENERATOR

TEXT: Maximilian Horlbeck, Referent RAK München

Der BGH hat mit Urteil vom 09.09.2021 (Az. I ZR 113/20) entschieden, dass die automatisierte Erstellung auf individuelle Bedürfnisse zugeschnittener Verträge durch den Rechtsdokumenten-Generator Smartlaw eines juristischen Fachverlages mit der Ankündigung, es werde ein „individueller Vertrag unter Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt“ geliefert, nicht gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verstößt. Vielmehr sei das Angebot zulässig, weil durch den Algorithmus, der den Kunden durch das Programm leitet, keine Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten erbracht werde. Der BGH ist der Ansicht, der Kunde erwarte für seine Vertragsgestaltung keine individuelle Beratung.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg sah in Smartlaw einen wettbewerbswidrigen Verstoß gegen das RDG, weil die Dienstleistung unter § 2 Abs. 1 RDG falle und nur von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen erbracht

werden dürfe. Sie kritisierte, dass der Schutz des RDG vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen leerlaufe, sobald die Ausarbeitung komplexer Verträge, für die die Inanspruchnahme anwaltlichen Rates durchweg unerlässlich ist, von jedermann erbracht werden darf, wenn dies automatisiert erfolge.

Entsprechende Angebote großer juristischer Fachverlage mögen zwar geeignet sein, die Bedürfnisse von Verbrauchern und Unternehmen im Einzelfall zu befriedigen und den Gang zum Anwalt zu ersparen. Andererseits werde der Schutz gegen unqualifizierte Angebote, insbesondere unseriöser und keiner Aufsicht unterliegender Anbieter, hierdurch nicht gewährt.

Das OLG Köln als Berufungsinstanz stellte allerdings klar, dass die Software als solche keine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 RDG ausführt. Die Tätigkeit liege in der Entwicklung und Bereitstellung der Software. Nutze ein Anwender dann die Software, so sei dies der Beklagten nicht zuzurechnen. Die Software laufe außerdem nach einer festen Routine ab, sodass keine Einzelfallprüfung erfolge. Der Vertragsgenerator erweitere lediglich – ähnlich wie Formularhandbücher – das bestehende Hilfsangebot der anwaltlichen Tätigkeit.

Der BGH hat sich dieser Auffassung nun angeschlossen und die Revision zurückgewiesen.



Wir freuen uns, Sie zu unserer Kammerversammlung 2021 – dieses Jahr voraussichtlich wieder in Präsenz – einladen zu können. Nach einem Jahr Pandemie, das unseren kollegialen und privaten Austausch auf ein Minimum beschränkt hat, sind wir froh, aller Voraussicht nach wieder eine Kammerversammlung vor Ort, mit persönlichem Austausch, veranstalten zu können.

ZEITPUNKT UND ORT

Bitte merken Sie sich bereits jetzt den Termin

am 12. November 2021 um 14.00 Uhr

in der Alten Kongresshalle, Am Bavariapark 14 in 80339 München vor.

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer München findet einmal im Jahr statt. Als eines von über 22.500 Mitgliedern der größten Rechtsanwaltskammer in Deutschland laden wir Sie ein, sich hieran aktiv zu beteiligen.

ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

Die Anträge zur Tagesordnung müssen gemäß § 5 Nr. 1 GO spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung, d. h. bis spätestens

7. Oktober 2021, 12.00 Uhr

bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München schriftlich eingereicht werden.

EINREICHUNG DER ANTRÄGE

Die Anträge sind in Textform an den Kammervorstand zu richten.

Bildquelle: Rechtsanwaltskammer München

BERICHTE ZU DEN VORSTANDSSITZUNGEN JUNI - AUGUST

TEXT: Redaktion der RAK München

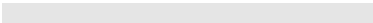
VORSTANDSSITZUNG JUNI 2021 (IN PRÄSENZ)

Mitgliederkommunikation

Schwerpunkt der Vorstandssitzung war das Thema Mitgliederkommunikation und die Wahrnehmung der Rechtsanwaltskammer durch ihre Mitglieder. Hierzu wurde von der für Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Vorstandsabteilung ein Konzept erarbeitet und vorgestellt. In einem ersten Schritt sollen die Interessen der Mitglieder im Wege einer Befragung ermittelt werden. Seit Juni 2021 verfügt die Rechtsanwaltskammern über einen LinkedIn-Account. Über diesen neuen Kanal soll die Mitgliederkommunikation mit einer abwechslungsreichen Themenauswahl aus Fachthemen und kammerspezifischen Themen ebenfalls intensiviert werden. Die neu zugelassenen Mitglieder sollen verstärkt für Kammerthemen und Kammerarbeit interessiert werden.

BRAO-Reform

Am 10.06.2021 hat der Bundestag unter anderem das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe sowie das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften beschlossen. RA Then erläuterte in diesem Zusammenhang die wichtigsten Gesetzesänderungen der großen BRAO-Reform. Die Rechtsanwaltskammer München hat hierzu eine Synopse erstellt, die den Mitgliedern auf der [Kammerwebsite](#) zur Verfügung steht.



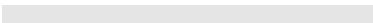
VORSTANDSSITZUNG JULI 2021 (IN PRÄSENZ)

CCBE

Schwerpunktthema der Vorstandssitzung war die Tätigkeit des CCBE (Rat der europäischen Anwaltschaften). RA v. Máriássy, der Delegierter der Bundesrechtsanwaltskammer beim CCBE ist, stellte den CCBE und dessen Aktivitäten vor.

Bericht des Schatzmeisters

RA Pohlmann erstattete Bericht über das zweite Quartal 2021.



VORSTANDSSITZUNG AUGUST 2021

Es fand keine Vorstandssitzung statt.



STELLENANGEBOTE AUS DER KAMMER

Wir sind mit über 22.500 Mitgliedern die größte Rechtsanwaltskammer in Deutschland. Zu unseren vielfältigen Aufgaben als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören u. a. die Zulassung zur Anwaltschaft, die Beratung unserer Mitglieder, die Berufsaufsicht, die Aus- und Fortbildung der Juristen, Rechtsanwälte und Fachangestellten sowie vieles mehr. In unserer Geschäftsstelle sind rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

MITARBEITER*IN IM REFERAT FINANZEN (M/W/D) (IN TEILZEIT MIT 20 WOCHENSTUNDEN)

Ihre Aufgaben

- Erstellung von Beitragsbescheiden
- Bearbeitung der lfd. Debitorenbuchhaltung
- Vorbereitung und Durchführung von Zahlungsläufen
- Überwachung des Forderungsbestandes und dem Mahnwesen
- Erledigung allgemeiner Sekretariatsaufgaben

Ihr Profil

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w/d), eine kaufmännische Ausbildung oder Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten(m/w/d)
- Bestenfalls bereits Berufserfahrung im Bereich Finanzen/Buchhaltung
- Idealerweise bereits Kenntnisse mit der Buchhaltungssoftware von DATEV (Arbeitsplatz Pro) sowie mit MS-Office Programmen
- Präzise und zuverlässige Arbeitsweise
- Eigenverantwortung, Teamfähigkeit und hohe Sozialkompetenz
- Lernbereitschaft und Lust auf Herausforderungen

Wir bieten

- Interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem jungen und freundlichen Team
- Vergütung nach TV-L ergänzt um eine Jahresprämie im Rahmen eines attraktiven Prämiensystems
- Moderner und sicherer Arbeitsplatz samt flexibler Gleitzeit-Regelung
- Möglichkeit von Homeoffice
- Betriebliche Altersvorsorge (VBL) bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber
- Kostenübernahme MVV-Ticket
- Freiwillige Zahlung der München-Zulage (Ballungsraumzulage)
- Sehr gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz (direkt an der S-Bahn-

Haltestelle Isartor)

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit ausführlichen Unterlagen elektronisch an:

Rechtsanwaltskammer München

Frau Ariane Jahn

Tal 33, 80331 München

Tel.: 089/53 29 44-81; E-Mail: bewerbung@rak-m.de

Stichwort: Bewerbung Mitarbeiter Finanzen

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE/N ODER KAUFFRAU/-MANN FÜR BÜROMANAGEMENT (M/W/D) (IN VOLLZEIT) FÜR DEN EMPFANG UNSERER GESCHÄFTSSTELLE

Ihr Profil

Sie verfügen über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten oder eine kaufmännische Ausbildung, idealerweise bereits mit Berufserfahrung. Sie haben eine schnelle Auffassungsgabe, Organisationstalent, arbeiten gerne im Team und haben Freude an selbstständiger und sorgfältiger Arbeit. Im Umgang mit EDV-Programmen (u. a. MS Office, DATEV Arbeitsplatz pro) sind Sie versiert.

Ihre Aufgaben

In der Anmeldung/Telefonzentrale unserer Geschäftsstelle warten u. a. folgende Aufgaben auf Sie:

- Erstansprechpartner für Publikumsverkehr und Telefon
- Selbstständige Beantwortung allgemeiner Fragen und Weitervermittlung an die zuständige Fachabteilung bei spezifischen Fragestellungen
- Organisatorische Betreuung von Sitzungen und Veranstaltungen im Haus
- Koordination der Raumbelugung sowie die Organisation und Buchung von Dienstreisen
- Zuordnung des Posteingangs über unser Dokumentenmanagementsystem

Wir bieten

Ihre Tätigkeit ist interessant, abwechslungsreich und verantwortungsvoll. Wir vergüten nach dem Tarifvertrag der Länder, ergänzt um eine Jahresprämie im Rahmen eines attraktiven Prämiensystems. Wir bieten Ihnen ferner einen modernen und sicheren Arbeitsplatz samt flexibler Gleitzeit-Regelungen und betrieblicher Altersvorsorge bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in einem freundlichen Team im Herzen Münchens (direkt an der S-Bahn-Haltestelle Isartor). Weitere Informationen über die Rechtsanwaltskammer München finden Sie unter www.rak-m.de.

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE/N (M/W/D) (IN VOLLZEIT) FÜR UNSER REFERAT BERUFSBILDUNG

Ihr Profil

Sie verfügen über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, idealerweise bereits mit mehrjähriger Berufserfahrung in einer Kanzlei und Erfahrungen mit der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten. Sie haben eine schnelle Auffassungsgabe, Organisationstalent, arbeiten gerne im Team und haben Freude an selbstständiger und sorgfältiger Arbeit. Im Umgang mit EDV-Programmen (u. a. MS Office, DATEV Arbeitsplatz pro) sind Sie versiert.

Ihre Aufgaben

In unserer Ausbildungsabteilung warten u. a. folgende Aufgaben auf Sie:

- Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Prüfungstermine der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirte unter Beachtung der geltenden Prüfungsordnungen und des BayEUG
- Bearbeitung und Eintragung der Ausbildungsverträge zur Rechtsanwaltsfachangestellten
- Betreuung der Prüfungs- und Aufgabenausschüsse
- Eigenverantwortliche Betreuung der Begabtenförderung im Rahmen der beruflichen Bildung
- Organisation der Vertretung der Rechtsanwaltskammer bei Messen und Berufsinfotagen
- Vergabe des Ausbildungssiegels
- Führen der Statistik zum Ausbildungspakt

Wir bieten

Ihre Tätigkeit ist interessant, abwechslungsreich und verantwortungsvoll. Wir vergüten nach dem Tarifvertrag der Länder, ergänzt um eine Jahresprämie im Rahmen eines attraktiven Prämiensystems. Wir bieten Ihnen ferner einen modernen und sicheren Arbeitsplatz samt flexibler Gleitzeit-Regelungen und betrieblicher Altersvorsorge bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in einem freundlichen Team im Herzen Münchens (direkt an der S-Bahn-Haltestelle Isartor). Weitere Informationen über die Rechtsanwaltskammer München finden Sie unter www.rak-m.de.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit ausführlichen Unterlagen elektronisch an:

Rechtsanwaltskammer München

Frau Geschäftsführerin Brigitte Doppler

Tal 33, 80331 München

Tel.: 089/53 29 44-81; E-Mail: bewerbung@rak-m.de

Stichwort:

- Bewerbung Empfang 09/21
- Bewerbung Berufsbildung 07/21

Bildquelle: gopixa/iStock

MELDUNGEN AUS DER KAMMER



JOUR FIXE ZWISCHEN VORSTAND DER RAK UND DER ORDENTLICHEN GERICHTSBARKEIT AM 08.07.2021

Die Rechtsanwaltskammer München trifft sich regelmäßig mit Vertretern der ordentlichen Gerichtsbarkeit, um die Zusammenarbeit von Gerichten, Justizbehörden und Anwaltschaft zu verbessern. An dem Jour Fixe nahmen die Präsidenten Küspert (Bayerischer Verfassungsgerichtshof) und Dr. Heßler (Bayerisches Oberstes Landesgericht), Vizepräsident OLG München Steib, die Präsidentin LG München I Dr. Schmidt, Präsident LG München II Dr. Münzenberg, Präsidentin Amtsgericht München Ehrt, von der Generalstaatsanwaltschaft Ltd. OStA Weith, Leiter StA München I Kornprobst, Leiter StA München II Tacke sowie das Präsidium der RAK München teil.

Themen aus der Anwaltschaft:

Ein Kollege hatte auf lange Bearbeitungszeiten beim Nachlassgericht München

hingewiesen sowie darauf, dass aktuell keine Testamente persönlich hinterlegt werden könnten. Die Vertreter der Justiz verwiesen auf eine knappe Personalbesetzung sowie eine Vielzahl von Fehlzeiten, Krankheitszeiten und unbesetzte Stellen. Eine Verschärfung der Situation hat sich aus einer Verdoppelung des Arbeitsanfalls ergeben. Das Gericht versucht, die Situation mit zusätzlichen Mitarbeitern aufzufangen. Die persönliche Abgabe von Testamenten soll ab Mitte Juli 2021 teilweise wieder möglich sein.

Die gegenseitigen Erfahrungen der Mitarbeiter im Homeoffice, die Organisation der Arbeitsplätze und die Berücksichtigung des Datenschutzes und der Verschwiegenheitsverpflichtung wurden erörtert.

RA Pohlmann stellte den neuen Anwaltsausweis der Kammer vor.

Besprochen wurde zudem eine immer wieder bei der Abwicklung von Anwaltskanzleien auftretende Problematik, wenn der verstorbene Rechtsanwalt im Rahmen der Prozesskosten- bzw. Verfahrenskostenhilfe beigeordnet war. Nach übereinstimmender Auffassung endet die Beiordnung im Fall des Todes des früheren Rechtsanwalts, ohne dass es eines förmlichen Aufhebungsbeschlusses durch das Gericht bedarf. Der von der Rechtsanwaltskammer bestellte Abwickler tritt nicht automatisch in die Stellung des bislang beigeordneten, früheren Rechtsanwalts ein. Der Abwickler ist berufsrechtlich nicht verpflichtet, Prozesskostenhilfe-/Verfahrenskostenhilfemandate für den früheren Rechtsanwalt/dessen Erben oder im eigenen Namen fortzuführen.

Im Zusammenhang mit der Einführung eines Berufsrechts für Insolvenzverwalter wurde bekannt, dass die Arbeiten der Länder-Arbeitsgruppe zur Insolvenzverwalter-Auswahlliste abgeschlossen sind. Die Vertreter der Rechtsanwaltskammer wiesen darauf hin, dass nur bekannt sei, dass die Arbeitsgruppe den Zugang und die Berufsaufsicht über eine zentral bei einer Bundesbehörde geführten Liste regeln wolle. Nunmehr ist offenbar angedacht, die Justiz an den Überlegungen zu beteiligen. Die Vertreter der Justiz wurden über den Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer zur Neuordnung des Berufsrechts der Insolvenzverwalter informiert.

Themen der Justiz:

Die Vertreter der Justiz wiesen auf den sich zunehmend verschärfenden

Fachkräftemangel im Assistenzbereich hin und regten an, eine eigene Ausbildung zur/zum Justizfachangestellten zu initiieren. Aufgrund der Überschneidungen der Ausbildungsberufe der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Justizfachangestellten könnten in den Berufsschulen Ausbildungsinhalte für beide Berufe vermittelt werden. Es ist geplant, dass sich Justiz und Anwaltschaft zu diesem Thema weiter austauschen.

Die Vertreter der Justiz merkten an, dass die Justiz durch die sogenannten „Dieselklagen“ stark belastet werde. Der Zuwachs seit 2018 liege bei 90 % und gehe zu Lasten anderer Verfahren. Die Frage der Justiz, ob im Rahmen von § 43b BRAO gegen die aggressiv wahrgenommene Werbestrategie einzelner Kanzleien vorgegangen werden könne, wurde seitens der Kammer verneint, soweit kein Verstoß gegen UWG vorliegt.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG DES VFB AM 14.07.2021

Der Präsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern (VFB), Michael Schwarz, ist von der Delegiertenversammlung am 14.07.2021 mit großer Mehrheit im Ehrenamt bestätigt worden. Der Zahnarzt aus Bernau/Chiemsee führt den Verband mit 34 Mitgliederorganisationen für weitere vier Jahre und vertritt die Interessen von fast einer Million selbstständigen und angestellten Freiberuflern in Bayern. Die Delegiertenversammlung mit Wahl des Präsidiums fand aufgrund der Pandemie online statt. Die RAK München konnte 14 Delegierte entsenden.

GEMEINSAME PRÄSIDIUMSSITZUNG DER STBK MÜNCHEN UND DER RAK MÜNCHEN AM 16.09.2021

Am 16.09.2021 fand in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München eine gemeinsame Präsidiumssitzung der [Steuerberaterkammer München](#) und der Rechtsanwaltskammer München statt. Ziel der regelmäßig stattfindenden Arbeitssitzung ist es, aktuelle berufspolitische Themen zu besprechen und

Erfahrungen auszutauschen.

Ein Schwerpunkt war die Geldwäscheaufsicht, für die beide Kammern zuständig sind. Die Präsidien tauschten sich über die jeweils erfolgten Prüfungen und Maßnahmen aus. Besprochen wurden außerdem u. a. die Themen große BRAO-Reform, Onlinezugangsgesetz (OZG), Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) und Beschwerden gegen Steuerberater und Rechtsanwälte. Die Steuerberaterkammer München stellte die Steuerberater Plattform vor. Hierbei handelt es sich um eine eigene digitale Infrastruktur nur für Steuerberater/innen. Neben dem neuen Anwaltsausweis berichtete die Rechtsanwaltskammer München über die Entwicklungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Mitgliederkommunikation.

Bildquelle: kontrastDesign/iStock

DIE RAK MÜNCHEN TRAUERT UM IHR VORSTANDSMITGLIED SILKE WOLF

SILKE WOLF

Rechtsanwältin

* 06. Dezember 1960

† 14. September 2021

Frau Rechtsanwältin Wolf war sowohl in fachlicher als auch persönlicher Hinsicht eine Bereicherung für die Arbeit des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München. Ihre Arbeit im Vorstand und in einer berufsrechtlichen Abteilung des Vorstands war geprägt von außergewöhnlichem

Verstand, Teamfähigkeit und menschlicher Wärme. Sie wirkte maßgeblich am Erfolg der anwaltlichen Selbstverwaltung mit. Sie wird eine große Lücke in unseren Reihen hinterlassen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München wird Frau Rechtsanwältin Wolf ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt ihren Angehörigen

Präsident Michael Then

Im Namen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk
München

MELDUNGEN AUS JUSTIZ UND ANWALTSCHAFT



MÜNCHEN BLEIBT GERICHTSSTANDORT

Teilverlegung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nach Ansbach

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien, Joachim Herrmann, bestätigt die Teilverlagerung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nach Ansbach. Der Sitz des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und die überwiegende Zahl der Senate verbleiben in München.

Im Schreiben der Staatskanzlei vom 16.07.2021 heißt es: „Die bislang vorgenommenen Behördenverlagerungen sind ein Erfolgsrezept, das mit den nun beschlossenen Projekten konsequent fortgeführt wird.“ So werde der Verfassungsauftrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Lands sehr ernst genommen. Behördenverlagerungen seien nicht nur ein zentrales Instrument zur Stärkung strukturschwacher Räume in Bayern,

sondern auch ein wichtiger Schritt zur Entlastung der Ballungsräume. Zugleich werde der Standort Ansbach mit der Gewinnung weiterer Senate des Verwaltungsgerichtshofs im Cluster „Verwaltung und Recht“ gestärkt, während der Gerichtsstandort München weiter attraktiv bleibt und dennoch entlastet wird.

Hintergrund der Teilverlagerung sind die Pläne von Ministerpräsident Dr. Markus Söder, der ungleichen strukturellen Entwicklung in Bayern etwas entgegenzusetzen. Stark wachsende Ballungsräume sollen entlastet, schrumpfende Regionen gefördert werden.

Die Rechtsanwaltskammer München hatte im Februar 2020 ihre Bedenken hinsichtlich einer kompletten Verlagerung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nach Ansbach geäußert.

In einem Schreiben von Februar 2020 an Ministerpräsident Dr. Markus Söder schreibt die Rechtsanwaltskammer München: „Ein solcher Umzug schwächt den Zugang zum Recht und erschwert die Durchsetzung der Rechte vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit.“ So der Wortlaut im Schreiben des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer München, Michael Then. Auch sei es ein schlechtes politisches Signal, ein Obergericht, das zahlreichen Besucherverkehr hat, aus der Landeshauptstadt in eine nur eingeschränkt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbare bayerische Stadt zu verlegen.

Mit der Teilverlegung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nach Ansbach und dem Verbleib des Sitzes des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und seiner Senate in München werden nun die Bedürfnisse beider Standorte berücksichtigt: Als strukturschwacher Raum wird Ansbach gestärkt, während München als Sitz des Gerichts mit vielen Senaten bleibt.

70 JAHRE BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Das Bundesverfassungsgericht feierte am 28.09.2021 seinen 70. Geburtstag. Anlässlich des Jubiläums möchte das Bundesverfassungsgericht alle Bürgerinnen und Bürger einladen, das höchste deutsche Gericht näher

kennenzulernen.

Trotz pandemiebedingter Einschränkungen will das Bundesverfassungsgericht bundesweit mit möglichst vielen Bürgern in Kontakt treten. Dazu sind Veranstaltungen vor Ort, wie z. B. in Event-Cubes auf dem Marktplatz in Karlsruhe oder auf der Einheits-Expo in Halle, aber auch digitale Formate geplant.

Am Gerichtsgebäude im Schlossbezirk in Karlsruhe werden mit einem LED-Schriftband die wichtigsten Entscheidungen der letzten 70 Jahre zitiert, Filme geben Einblick in die Geschichte und das Innenleben des Gerichts und der Instagram-Account "bundesverfassungsgericht" startet.

Auch an Schulen ist das Gericht präsent, durch Wettbewerbe und die Richterinnen und Richter sprechen online über Themen wie Hass im Netz, Asylrecht, Menschenwürde und Europa.

Weitere Informationen sind auf der [Website](#) des Bundesverfassungsgerichts zu finden.

JAHRESBERICHT 2020 DES RICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat seinen [Jahresbericht 2020](#) vorgelegt. Darin gibt der Gerichtshof einen allgemeinen Überblick über das Jahr 2020, seine Rechtssprechungstätigkeit mit den wichtigsten Urteilen des vergangenen Jahres sowie einen Einblick in das Jahr, in dem die Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie eine Herausforderung darstellten, die Kontinuität des öffentlichen Dienstes der europäischen Justiz sicherzustellen.

Bildquelle: kontrastDesign/iStock

WESENTLICHE BRAO- ÄNDERUNGEN AB 01.08.2021

TEXT: Fatemeh Noghabaie, Katharina Schmelcher,
Referentinnen RAK München

Bereits am 01.08.2021 traten im Rahmen der großen BRAO-Reform erste Änderungen in Kraft, insbesondere wurden die Regelungen zur Anzeige einer Vertretung wesentlich erleichtert.

Im Folgenden werden die Änderungen näher erläutert, die die Anwaltschaft unmittelbar betreffen.

Weiterführung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ nur mit dem Zusatz „im Ruhestand“ möglich, § 17 Abs. 2 BRAO n.F.

Gemäß § 17 Abs. 2 BRAO n.F. kann die Rechtsanwaltskammer einem Rechtsanwalt, der wegen hohen Alters oder aus gesundheitlichen Gründen auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet, die Erlaubnis erteilen, seine Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“

weiterzuführen, der auch „i. R.“ abgekürzt werden kann.

Ab dem 01.08.2021 ist der Zusatz „im Ruhestand“ nicht wie bisher optional, sondern verpflichtend.

Die Weiterführung der Berufsbezeichnung kann im Rahmen der Verzichtserklärung bei der Rechtsanwaltskammer beantragt werden.

Umfassende Einräumung von beA-Rechten für den Zustellungsbevollmächtigten, § 30 Abs. 1 BRAO n.F.

Kolleginnen und Kollegen, welche von der Kanzleipflicht befreit sind, benötigen gem. § 30 BRAO einen Zustellungsbevollmächtigten. Dieser muss nicht selbst zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein, jedoch im Inland wohnen oder einen Geschäftsraum haben.

Gem. § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 BRAO n.F. wird nunmehr der Rechtsanwalt in die Pflicht genommen, seinem Zustellungsbevollmächtigten umfassende beA-Rechte einzuräumen, sodass dieser zumindest befugt ist, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben. Eine entsprechende Anleitung zur entsprechenden Vergabe von Rechten im beA finden Sie [hier](#).

Aufgabe des Schriftformerfordernisses für die Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 43a Abs. 2 Satz 4 BRAO n.F.

Eine Formerleichterung wird ab dem 01.08.2021 hinsichtlich der Verschwiegenheitsverpflichtung in Kraft treten. Während in § 43a Abs. 2 Satz 4 BRAO a.F. der Rechtsanwalt die von ihm beschäftigten Personen in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie dabei über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren hatte, genügt nun die Textform.

Pflicht für Syndikusrechtsanwälte zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten im Verhinderungsfall, § 46c Abs. 6 BRAO n.F.

Nach § 46c Abs. 6 Satz 1 BRAO n.F. hat der Syndikusrechtsanwalt einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben. Durch den Verweis auf § 30 BRAO n.F. wird der Syndikusrechtsanwalt zudem verpflichtet, seinem Zustellungsbevollmächtigten umfassende beA-Rechte einzuräumen, vgl. Ausführungen unter § 30 BRAO n.F. Die Benennung hat rein privatrechtlichen Charakter, eine Anzeige des Zustellungsbevollmächtigten gegenüber der Rechtsanwaltskammer ist nicht erforderlich.

Neue Verpflichtungen und gleichzeitig Erleichterungen im Hinblick auf die Vertreterbestellung §§ 53, 54 BRAO n.F.

Ab dem 01.08.2021 entfällt die Anzeigepflicht der Vertreterbestellung gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Die Pflicht zur Bestellung eines Vertreters im Falle eines Verhinderungsfalls (§ 53 Abs. 1 BRAO) besteht weiter fort. Diese ist nunmehr jedoch ausschließlich zwischen Vertreter und Vertretenem direkt zu organisieren. In der Folge muss der vertretene Rechtsanwalt seinem Vertreter auch selbst umfassende Zugriffsrechte i.S.v. § 54 Abs. 2 BRAO n.F. auf sein beA einräumen, sodass dieser zumindest befugt ist, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben. Eine entsprechende Anleitung zur Vergabe der beA-Rechte finden Sie [hier](#).

Sollte ein Anwalt jedoch Personen einsetzen wollen, die selbst nicht zur Anwaltschaft zugelassen sind, aber die Befähigung zum Richteramt erworben (Assessorin/Assessor) oder mindestens zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes absolviert haben, ist die Vertreterbestellung nach wie vor bei der Rechtsanwaltskammer zu beantragen, § 53 Abs. 3 Satz 2 BRAO n.F.

Die Pflicht zur Bestellung eines Vertreters besteht zukünftig erst bei einer Kanzleiabwesenheit von mehr als zwei Wochen, nicht wie bislang schon bei einer Woche. Ist der Rechtsanwalt hingegen vollständig an der Berufsausübung gehindert, ist eine Vertreterbestellung nach wie vor erforderlich, wenn dieser Zustand länger als eine Woche andauert, § 53 Abs. 1 Nr. 1 BRAO.

Im Hinblick auf diese Änderungen wird der Vertreter zukünftig auch nicht mehr im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis angezeigt.

Mit der großen BRAO-Reform wird das anwaltliche Berufsrecht in vielen Bereichen umgestaltet. Die weiteren und weitreichenderen Änderungen treten jedoch erst zum 01.08.2022 in Kraft.

GESETZESÄNDERUNGEN ZUM 01.10.2021

Zum 01.10.2021 gibt es einige Änderungen, die in Kraft treten. Hier eine Übersicht:

DAS „NEUE“ ERFOLGSHONORAR

Von Katrin Beyer, Referentin RAK München

Zum 01.10.2021 tritt die Neuregelung des § 4a RVG zum Erfolgshonorar in Kraft und schafft drei Fallgruppen, in denen künftig, abweichend vom grundsätzlichen Verbot des § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO, ein Erfolgshonorar vereinbart werden darf.

1. Geldforderung in Höhe von maximal EUR 2.000

Gem. § 4a Abs. 1 S.1 Nr. 1 RVG darf künftig ein Erfolgshonorar vereinbart werden, wenn sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens EUR 2.000 bezieht. Sinn und Zweck dieser Regelung besteht darin, Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der Durchsetzung geringwertiger Ansprüche zu unterstützen, denn oftmals sind Rechtssuchende bei geringen Streitwerten nicht bereit, ihre Ansprüche durch einen Rechtsanwalt durchsetzen zu lassen, da das Kostenrisiko schlicht viel zu hoch ist. Im Fall des Unterliegens wären sodann die eigenen und gegnerischen Rechtsanwalts- sowie Gerichtskosten zu tragen. Betrachtet man das Verhältnis von Gegenstandswert und Kosten des Rechtsstreits, so erscheint erst ab einem durchschnittlichen Streitwert von EUR 2.000 das Verhältnis von Kosten und Nutzen für den Anspruchsteller ausgewogen.

Im Ergebnis soll mit dieser Neuregelung vor allem den Anspruchstellern mit geringem Einkommen der Zugang zum Recht erleichtert werden.

Auch für die Anwaltschaft besteht im Rahmen der Vereinbarung von Erfolgshonoraren durch die höhenmäßige Beschränkung eine Erleichterung dahingehend, dass diese ohne erhöhten Prüfungs- und Begründungsaufwand geschlossen werden können.

2. Inkassodienstleistung

Ein Erfolgshonorar darf gem. § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG vereinbart werden, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt Inkassodienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG außergerichtlich oder in einem in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO genannten Verfahren erbringt.

Damit sollen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen im selben Umfang wie registrierte Inkassodienstleister ein Erfolgshonorar vereinbaren dürfen und können somit auf gleicher Basis eine Forderungseinziehung anbieten.

Dabei ist das Auftreten der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts als

Prozessbevollmächtigter im streitigen Verfahren nicht von der Erfolgshonorarvereinbarung dieser Fallgruppe umfasst. Vielmehr sind inkassodienstleistungserbringende Personen gem. § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO lediglich im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht und im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen Geldforderungen als Bevollmächtigte vertretungsbefugt.

3. Erfolgshonorarvereinbarungen unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen

Gem. § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RVG darf ein Erfolgshonorar auch vereinbart werden, wenn im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars der Auftraggeber von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

Hiernach soll nicht die wirtschaftliche Situation des Rechtsuchenden entscheidend dafür sein, ob dieser ohne Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten werde, vielmehr soll maßgeblich sein, ob rational denkende Rechtsuchende ohne Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würden.

Eine Erfolgshonorarvereinbarung gem. § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RVG muss gem. § 4a Abs. 3 Nr. 4 RVG zusätzlich zu den für alle drei Fallgruppen geltenden inhaltlichen Erfordernissen auch die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und gegebenenfalls die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen, enthalten. Zu beachten ist insoweit auch die Regelung des § 4a Abs. 2 RVG wonach im Fall des Misserfolgs keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist und für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag zu den gesetzlichen Gebühren zu vereinbaren ist.

Fazit:

Die Anwaltschaft steht vor einer neuen Herausforderung, denn wer eine der neuen Fallgruppen nutzen möchte, muss das Erfolgshonorar sodann

betriebswirtschaftlich kalkulieren.

ÄNDERUNG IM AUTOMATISIERTEN MAHNVERFAHREN

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt am 10.06.2021 will der Bundestag mehr Chancengleichheit zwischen Legal Tech-Anbietern und der Anwaltschaft schaffen. Mit dem Gesetz, das am 01.10.2021 in Kraft tritt, wird für die Anwaltschaft ein Erfolgshonorar im Inkassobereich und damit auch die Finanzierung von Verfahren im außergerichtlichen Inkasso sowie im gerichtlichen Mahnverfahren zulässig .

Damit verbunden ist auch eine Änderung des Online-Mahnantrages. Diese wird derzeit durch die Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren, die bei dem Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg angesiedelt ist, vorbereitet. Fortan muss im automatisierten Mahnverfahren die Möglichkeit abgebildet werden, auch im Mahnverfahren niedrigere Gebühren als die gesetzliche Vergütung nach dem RVG zu vereinbaren oder sogar ganz auf die Vergütung zu verzichten. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.10.2021 werden auch die entsprechenden Angaben im Online-Mahnantrag abgefragt.

Mit der Umstellung des Online-Mahnantrags verbunden sind Änderungen an der Schnittstelle für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die zur Erstellung eines nur maschinell lesbaren Datenformats eine Branchensoftware oder eine selbstprogrammierte Schnittstelle nutzen. In der bisherigen Schnittstelle kann die neue Wahlmöglichkeit nicht abgebildet werden. Mit dem Stichtag müssen daher die Antragsdaten im neuen Format angeliefert werden; Daten im bisherigen Format können dann zu fehlerhaften Ergebnissen führen. Damit dieser Fall nicht eintritt, ist es erforderlich, ab dem 01.10.2021 die Software über die neue Schnittstelle zu nutzen.

Die Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren hat die Hersteller von Kanzlei-Software bereits informiert. Darüber hinaus wird Nutzerinnen und Nutzern einer entsprechenden Kanzlei-Software empfohlen, sich mit den Herstellern ihrer Produkte in Verbindung zu setzen, um die Aktualisierung der verwendeten Software abzustimmen. Nutzerinnen und Nutzer von selbstprogrammierter Software können die Änderungen unter poststelle@jum.bwl.de erfragen.

LEGAL TECH-GESETZ

BRAK-Newsletter "Nachrichten aus Berlin" Ausgabe 17/2021 vom 25.08.2021

Das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt tritt zum 01.10.2021 in Kraft. Nachdem das auch als „Legal Tech-Gesetz“ bezeichnete und im Gesetzgebungsverfahren stark umstrittene Gesetz Ende Juni, kurz vor der parlamentarischen Sommerpause, noch vom Bundestag verabschiedet und vom Bundesrat gebilligt worden war, wurde es am 17.08.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet und kann daher, wie in Art. 9 des Gesetzes vorgesehen, am 01.10.2021 in Kraft treten. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte künftig bei Geldforderungen bis zu EUR 2.000 gegen Erfolgshonorar tätig werden dürfen; zudem regelt es Voraussetzungen für die Registrierung und für Vergütungsvereinbarungen sowie Informationspflichten für Inkassodienstleister. Es enthält dazu Änderungen der BRAO, des RDG, des RVG sowie weiterer Gesetze.

Die BRAK hatte das Gesetzesvorhaben unter anderem deshalb kritisiert, weil damit die Rechtsdurchsetzung für Verbraucher im Ergebnis teurer und der Zugang zum Recht durch Legal Tech-Inkassodienstleister faktisch auf wirtschaftlich für diese attraktiven Fälle beschränkt wird. Kritisch sieht sie weiterhin, dass durch die eingeschränkte Öffnung des Erfolgshonorars die Unabhängigkeit der Anwaltschaft sowie das System der Kostenerstattung und

der Prozesskostenhilfe beeinträchtigt wird. Sie mahnt eine Evaluation insbesondere der Regelungen zum Erfolgshonorar an.

GELDWÄSCHEPRÄVENTION: BUNDESMINISTERIUM VERÖFFENTLICHT SEKTORALE RISIKOANALYSEN

TEXT: Laura Funke, Referentin RAK München

Gemäß § 5 Abs. 1 GwG haben Verpflichtete die Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden, im Rahmen ihrer eigenen Risikoanalyse zu berücksichtigen.

Das Bundesinnenministerium hat nunmehr ergänzend zur [Ersten Nationalen Risikoanalyse](#) zwei sektorale Risikoanalysen veröffentlicht.

Die „[Sektorale Risikoanalyse Terrorismusfinanzierung durch \(den Missbrauch von\) Non-Profit-Organisationen in Deutschland](#)“ beleuchtet die Anfälligkeit entsprechender Organisationen, die in Deutschland vor allem in Form von Vereinen und Stiftungen vertreten sind, für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung. Es werden typische Missbrauchs-Szenarien herausgearbeitet. Darüber hinaus wird untersucht, durch welche Maßnahmen

die identifizierten Risiken eingedämmt werden können.

Die „[Sektorspezifische Risikoanalyse 2020 zur Risikobewertung möglicher spezifischer Anfälligkeiten juristischer Personen und sonstiger Rechtsgestaltungen für den Missbrauch zu Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungszwecken in Deutschland](#)“ untersucht die Missbrauchsrisiken der in Deutschland verbreitetsten juristischen Personen und sonstigen Rechtsgestaltungen sowohl im Hinblick auf Terrorismusfinanzierung als auch im Hinblick auf Geldwäsche. In diesem Zusammenhang werden die jeweiligen Gründungsvoraussetzungen dargestellt und vor dem Hintergrund des zu beurteilenden Risikos analysiert. Abschließend wird die Missbrauchsgefahr in einer Risikomatrix bewertet.

Beide Risikoanalysen sind – ebenso wie die erste Nationale Risikoanalyse – auf der [Internetseite des Bundesfinanzministeriums](#) auch in englischer Sprache abrufbar.



ZWISCHENPRÜFUNG 2021

Zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres findet die Zwischenprüfung der Auszubildenden zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten statt. Die ausbildenden Rechtsanwälte melden die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden für diese Prüfung an. Die Teilnahme ist gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

Termin der Zwischenprüfung 2021 (schriftliche Prüfung)

Donnerstag, 25.11.2021

Prüfungsort

In der Region wird die Zwischenprüfung i.d.R. in den Berufsschulen abgelegt. In München erfolgt eine gesonderte Mitteilung zum Prüfungsort.

**Anmeldeschluss für die Zwischenprüfung ist jeweils der 05.10.2021
(Ausschlussfrist, Posteingang entscheidend)**

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Anmeldung erfolgt mit den einheitlichen Anmeldeformularen der Rechtsanwaltskammer München, die zu Beginn des neuen Schuljahres von den Berufsschulen verteilt werden. Die Auszubildenden, die die Berufsschule nicht besuchen, können die Anmeldeformulare gerne [hier](#) herunterladen.

ABSCHLUSSPRÜFUNG 2022/I

**Termine für den schriftlichen Teil der Prüfung nach der
Ausbildungsverordnung**

- Mittwoch, 19.01.2022
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III – Fachkundliche Texte formulieren und gestalten
- Mittwoch, 26.01.2022
Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II
- Donnerstag, 27.01.2022
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II, Wirtschafts- und Sozialkunde

**Anmeldeschluss für die Abschlussprüfung 2022/I ist jeweils der
02.11.2021 (Ausschlussfrist, Posteingang entscheidend)**

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen gültig, die von der RAK München Anfang Oktober 2021 versandt werden oder [hier](#) unter Downloads bereitgestellt werden. Der Prüfungsort sowie der zeitliche Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Alle weiteren Informationen zur Anmeldung, Teilnahmegebühr sowie zu

zulässigen und nicht zugelassenen Hilfsmitteln während der Prüfung finden Sie [hier](#).

ABSCHLUSSPRÜFUNG 2022/II

Termine für den schriftlichen Teil der Prüfung nach der neuen Ausbildungsverordnung

- Dienstag, 17.05., Mittwoch, 18.05., Donnerstag, 19.05.2022
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III – Fachkundliche Texte formulieren und gestalten
- Dienstag, 24.05.2022
Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II
- Mittwoch, 25.05.2022
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss für die Abschlussprüfung 2022/II ist jeweils der 07.03.2022 (Ausschlussfrist, Posteingang entscheidend)

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen gültig, die von der RAK München Ende Januar 2022 versandt werden oder [hier](#) unter Downloads bereitgestellt werden. Der Prüfungsort sowie der zeitliche Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Alle weiteren Informationen zur Anmeldung, Teilnahmegebühr sowie zu zulässigen und nicht zugelassenen Hilfsmitteln während der Prüfung finden Sie [hier](#).

Bildquelle: bluedesign/AdobeStock



- Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin -

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23.08.2001 (BGBl I, 2250) gibt die Rechtsanwaltskammer München die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

Termine der schriftlichen Prüfung:

- Dienstag, 08.03.2022 (1. Prüfungstag)

- Mittwoch, 09.03.2022 (2. Prüfungstag)
- Donnerstag, 10.03.2022 (3. Prüfungstag)

Termine der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 PO):

- Dienstag, 10.05.2022
- Mittwoch, 11.05.2022
- Donnerstag, 12.05.2022

Termine für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 3 PO):

- Dienstag, 17.05.2022
- Mittwoch, 18.05.2022
- Donnerstag, 19.05.2022
- Freitag, 20.05.2022

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende **Arbeits- und Hilfsmittel** zulässig:

- Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ nebst Ergänzungsband auf neuestem Stand.
- Beck - Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze.
- Beck - Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1, Steuergesetze 2 oder
- Beck - Texte im dtv, EST, Einkommensteuer, UST, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht oder

- Beck'sche Textausgabe, Steuergesetze I, Textsammlung, Steuerrichtlinie, Textsammlung oder
- NWB - Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuerrichtlinien.
- nicht programmierbarer Taschenrechner (Solartaschenrechner sind ungeeignet).

Für den schriftlichen Teil der Prüfung gilt der Rechtsstand zum **31.12.2021**.

Gebührenbezeichnungen dürfen in den Lösungen nicht abgekürzt werden.

Eine **unkommentierte Gebührentabelle** sowie ein **Kalender** werden bei der Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer gestellt. Andere Gebührentabellen und/oder Kalender dürfen **nicht** verwendet werden.

Nicht zugelassen sind:

- andere Textausgaben als die oben genannten mit Erläuterungen, wie z. B. Beck-Texte dtv BGB, RVG, ZPO, FG und andere.
- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen.
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind NICHT erlaubt!
- Farbliche Markierungen, die ein Schemata erkennen lassen (z. B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen).
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher,

Kostentafeln, Höver Gebührentabellen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass Abkürzungen bei den Gebührenbezeichnungen nicht zulässig sind. Wir weisen weiter darauf hin, dass sämtliche internetfähigen Geräte (Smartphone, Smartwatch etc.) während der Prüfung nicht genutzt werden dürfen.

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung ist der 30.11.2021 (Ausschlussfrist). Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem Termin zur Prüfungsanmeldung um eine Ausschlussfrist handelt. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer München telefonisch anfordern oder unter www.rak-muenchen.de abrufen.

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von **EUR 250,00** zu entrichten. Für die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung in höchstens drei Prüfungsfächern reduziert sich die Prüfungsgebühr auf **EUR 200,00**.

Die Anmeldung erfolgt je nach Zuständigkeit über die Rechtsanwaltskammer München bzw. Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

Zuständig für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München ist:
Frau Hafeneder, Tel.: 089/53 29 44-63, Fax: 089/53 29 44-53. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie [hier](#).

Zuständig für die Bezirke der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg ist:
Frau Meier, Tel.: 0911/92 633-30. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die [Website](#) der Rechtsanwaltskammer Nürnberg oder [hier](#).

Bildquelle: bluedesign/AdobeStock



AUF EIN WORT, HERR DR. HESSLER!

Herr Dr. Heßler, zunächst einmal herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Wahl zum Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ab 01.10.2021. Sie sind amtierender Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts und wechseln zum 01.10.2021 als Präsident an das Oberlandesgericht München. Was haben Sie sich als künftiger Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und für Ihr Amt als Präsident des Oberlandesgerichts München vorgenommen?



Dr. Hans-Joachim Heßler

Herzlichen Dank für die Glückwünsche! Meine Wahl zum Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und die Ernennung zum Präsidenten des Oberlandesgerichts München empfinde ich als hohe Ehre, aber auch als Herausforderung. Ich bin zwar schon seit zehn Jahren Richter am Bayerischen Verfassungsgerichtshof, aber als Präsident werde ich an der Spitze dieses Verfassungsorgans stehen. Damit ist eine besondere Verantwortung für unseren Rechtsstaat verbunden. Für mich sind Demokratie und Rechtsstaat untrennbar miteinander verbunden. Die Verfassung ordnet die Staatsgewalten untereinander und organisiert die Verwirklichung des in Wahlen ausgedrückten Mehrheitswillens. Mit dem Grundrechtekatalog sichert sie die Freiheitsrechte der einzelnen Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Staatsgewalten, zeigt aber auch Grenzen und Schranken auf. Die Corona-Krise hat uns das deutlich vor Augen geführt. Die Bayerische Verfassung gibt mit der Popularklage den Bürgerinnen und Bürgern ein besonderes Kontrollinstrument an die Hand. Die Errungenschaften des Rechtsstaats gilt es zu sichern und zu bewahren. Ein Verfassungsgericht steht in besonderer Weise in der Tradition der bereits ergangenen Entscheidungen und es gestaltet mit seinen Entscheidungen die Verfassungswirklichkeit. Daran möchte ich als Präsident zusammen mit allen Verfassungsrichterinnen und -richtern mitwirken und gleichzeitig die Bedeutung des Rechtsstaats sichtbar machen, seinen Erhalt absichern und ihn in für sich neu stellenden Aufgaben fortentwickeln.

Rechtsprechung muss auch organisiert und ermöglicht werden, die Unabhängigkeit der Gerichte gesichert bleiben. Als Präsident eines Oberlandesgerichts stehe ich an der Spitze einer Justizverwaltungseinheit, in München einer besonders großen. Hier gibt es große Herausforderungen: die Digitalisierung wird ganz erheblich voranschreiten, die flächendeckende

Einführung der elektronischen Akte steht an. Mit den Massenklagen sehen wir uns verstärkt mit einem neuen Phänomen der Rechtsdurchsetzung konfrontiert. In der Strafrechtspflege bereitet mir Sorge, dass der Aufwand für jedes einzelne Verfahren permanent steigt, ohne dass damit unbedingt eine substanzielle Verbesserung der Sachverhaltsaufklärung oder der materiellen Gerechtigkeit verbunden wäre. Als Präsident will ich versuchen, unseren Richterinnen und Richtern und allen, die an der Rechtsprechung mitwirken, das nötige Arbeitsumfeld abzusichern, damit die Rechtsuchenden weiterhin auf eine verlässliche und zeitnahe Rechtsdurchsetzung setzen können und unsere gewohnten Sicherheitsstandards erhalten bleiben.

Der Bayerische Justizminister Georg Eisenreich lobte Sie einmal als „Ausnahme-Juristen, der sich in vielfältigen und sehr anspruchsvollen Positionen in der bayerischen Justiz in ganz besonderem Maße bewährt hat.“ Worin unterscheidet sich die neue Aufgabe von den bisherigen?

In der bayerischen Justiz durchläuft man viele Stationen. Zuletzt durfte ich das Bayerische Oberste Landesgericht wieder zum Leben erwecken. Mit meinen herausragenden Kolleginnen und Kollegen sind wir da in den letzten drei Jahren gut vorangekommen, meine ich. Das war sehr reizvoll, weil wir buchstäblich bei Null wieder angefangen haben. Davor war ich Präsident des Landgerichts München I, eines der größten Gerichte Deutschlands. Da galt es tagtäglich dafür zu sorgen, dass Rechtsprechung in angemessenem Rahmen stattfinden kann. Viel Zeit habe ich auch im Staatsministerium der Justiz als Gesetzgebungsreferent verbracht, da konnte ich mithelfen, dass Gesetze uns alle einerseits voranbringen und neue Lebenswirklichkeiten gestalten, aber auch praktikabel bleiben. Besonders gern erinnere ich mich an die bayerischen Beiträge zur gesetzlichen Regelung der Patientenverfügung. Neu ist jetzt, dass ich in noch stärkerem Maße Repräsentant der dritten Staatsgewalt bin, für die Bürgerinnen und Bürger und die Angehörigen der Justiz in gleichem Maße. Neu ist auch die doppelte Funktion: einerseits Präsident des Verfassungsgerichtshofs, andererseits des Oberlandesgerichts München. Da werde ich das richtige Maß finden müssen, um beiden Aufgaben gerecht werden zu können.

Sie haben im Laufe Ihrer Berufsjahre eine Vielzahl an bedeutenden Aufgaben in der bayerischen Justiz wahrgenommen, sei es im Bayerischen Justizministerium, bei der Staatsanwaltschaft, zuletzt als Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Wie ist die bayerische Justiz aus Ihrer Sicht heute aufgestellt und welche Herausforderungen sehen Sie auf sie zukommen?

Einiges habe ich dazu ja bereits gesagt. Wir können nach wie vor auf herausragend qualifizierte Richterinnen und Richter setzen. Das habe ich beim Landgericht bei den Dienstanfängern persönlich feststellen können. Gerade was die Digitalisierung anbelangt, müssen wir aber alle mitnehmen, auch unsere erfahrenen Kolleginnen und Kollegen, die schon länger im Dienst sind, ihre Bedürfnisse und Erfahrungen nutzen und Ernst nehmen. Vergessen wir nicht, unsere Arbeitsmittel und -methoden ändern sich grundlegend. Wir bemerken aber auch den demografischen Wandel. Zunehmend fällt es uns schwer, im Bereich der Unterstützungskräfte ausreichend Nachwuchs zu gewinnen, der auch unseren Qualitätsansprüchen genügt. Wir müssen auch aufpassen, im härter werdenden Konkurrenzkampf um Nachwuchs auf der Entscheidungsebene (Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger) nicht den Anschluss zu verlieren. Wir sind gut aufgestellt, aber wir müssen uns sehr darum kümmern, dass es auch so bleibt.

Schwerpunktthema dieser Kammermitteilungen sind die Arbeit und die Serviceleistungen der Rechtsanwaltskammer München. Worin sehen Sie die ureigenen Aufgaben der anwaltlichen Selbstverwaltung und worin sehen Sie deren Stärken?

Ohne Anwaltschaft ist kein Rechtsstaat zu machen. Das sehen sie in allen semiautoritären oder autoritären Staaten. Als Erstes wird immer die Arbeit der Anwaltschaft behindert. Deshalb bin ich sehr froh darüber, dass der Bedeutung der Anwaltschaft – Rechtsanwälte sind Organe der Rechtspflege – durch die weitreichende Selbstverwaltung Rechnung getragen wird. Besonders wichtig scheint mir hier einmal die Erledigung staatlicher Aufgaben in Selbstverwaltung, also die Zulassung zur Anwaltschaft, der Widerruf, die Aufsicht über die Berufsangehörigen, die Mitwirkung an der

Anwaltsgerichtsbarkeit, die Satzungsgewalt. Aber genauso wichtig ist die Zusammenarbeit mit der Justiz in praktischer Hinsicht. Denken Sie an die Umsetzung des beA – das ist aus der täglichen Arbeit gar nicht mehr wegzudenken, und so wird es mit der Digitalisierung weitergehen. Ohne enge Zusammenarbeit wird es nicht funktionieren, etwa einen wirklich digitalen Zivilprozess zu schaffen.

Ihre Aufgaben als Präsident des Oberlandesgerichts München und als Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs erfordern sehr viel persönliches Engagement und sehr viel Zeit. Wie gelingt Ihnen privat ein Ausgleich zu dem Alltag bzw. wie lautet Ihr Rezept für Entspannung?

Mein Rezept ist: Offen sein für alles. Ich versuche, vielen Interessen nachzugehen. Wenn ich sortieren müsste, würde meine geliebte Oper auf Platz 1 stehen. Aber da gibt es noch viel mehr: Theater, Konzerte, Kino, Literatur, bildende Kunst, Reisen ... Sie können sich vorstellen, alles schaffe ich gar nicht, und ich fürchte, das wird nicht besser. Und auch sportlich bin ich unterwegs, versuche immer noch meinen Freitagstennistermin zu halten und freue mich wieder auf die nächste, hoffentlich stattfindende Skisaison.

Bildquelle: Thinkstock/iStock

GLÜCKWUNSCH ZUM 20-JÄHRIGEN DIENSTJUBILÄUM, LIEBE FRAU DOPPLER!

Zwei Jahrzehnte Rechtsanwaltskammer München

20-jähriges Dienstjubiläum von Frau Brigitte Doppler

Frau Rechtsanwältin Brigitte Doppler, die zahlreichen Mitgliedern ein Begriff ist, konnte am 05.07.2021 ihr 20-jähriges Dienstjubiläum begehen. Frau Doppler trat am 05.07.2001 ihre Tätigkeit in der Rechtsanwaltskammer als juristische Mitarbeiterin an. Bereits zum 01.01.2002 wurde sie aufgrund ihrer sehr guten Leistungen und ihres Engagements zur Geschäftsführerin bestellt. Im Jahr 2001 zählte die RAK München 13.818 Mitglieder. Zum 05.07.2021 waren bei der RAK München 22.503 Mitglieder zugelassen. In diesen 20 Jahren, vor allem in den letzten Jahren, wurden den Rechtsanwaltskammern zahlreiche neue Aufgaben (beispielhaft zu nennen sind die Geldwäscheaufsicht oder die Zulassung von Syndikusanwälten; die zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften) übertragen.

Frau Kollegin Doppler hat ganz wesentlichen Anteil daran, dass die RAK München als größte Kammer Deutschlands auch zu den führenden Kammern zählt und für viele Regionalkammern erste Ansprechpartnerin für komplexe Fragen ist. Sie übt mit ihrer Arbeit eine gewisse Vorreiterfunktion aus. Die RAK München dankt deshalb Frau Kollegin Doppler für die kreative, sehr engagierte, empathische und weitsichtige Arbeit, die den Mitgliedern bestätigt, dass die RAK nicht nur Aufsichtsorgan im Rahmen der Selbstverwaltung, sondern auch eine Serviceorganisation für ihre Mitglieder sein soll und ist. Wir freuen uns auf noch viele Jahre der Zusammenarbeit mit Frau Kollegin Doppler und bedanken uns für die bisherige hervorragende Leistung.

RA Michael Then
Präsident



HERZLICH WILLKOMMEN, LIEBER HERR SPANG!

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich darauf, ab dem 01.10.2021 als Geschäftsführer an der Verwirklichung der vielfältigen und wichtigen Aufgaben der Rechtsanwaltskammer München mitzuwirken.

Nach meinem juristischen Studium an der FAU Erlangen-Nürnberg und der anschließenden Referendarszeit im Bereich des OLG Nürnberg absolvierte ich 1996 mein 2. juristisches Staatsexamen. Nach beruflichen Stationen in der freien Wirtschaft war ich in den vergangenen über 20 Jahren bei einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in verschiedenen leitenden Funktionen tätig, seit Ende 2008 auf Geschäftsführungs- und Vorstandsebene.

Ich wünsche Ihnen allen ein erfolgreiches Abschlussquartal 2021 und freue mich auf die künftige Zusammenarbeit.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Randolf Spang